

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1893)

Rubrik: Voranschlag 1894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1894.



Vorschlag des Regierungsrates
vom 11. November 1893.



Buchdruckerei Suter & Lierow in Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1893.

V e r m ö g e n s b i l a n z.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1893	Fr. 49,861,521
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1893	" 623,780
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893	Fr. 49,237,741
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1894	" 543,715
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894	<u>Fr. 48,694,026</u>

Rechnung 1892.*)		Voranschlag 1893 *)		Voranschlag für das Jahr 1894.		R o h :		Rein:	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
Uebersicht.									
567,622	84	549,320	—	I. Allgemeine Verwaltung	49,400	598,370	—	548,970	
839,687	29	801,735	—	II. Gerichtsverwaltung	—	819,535	—	819,535	
15,982	85	22,745	—	III. ^a Justiz	—	22,745	—	22,745	
827,028	15	816,325	—	III. ^b Polizei	758,270	1,697,645	—	939,375	
235,413	37	218,830	—	IV. Militär	768,900	1,016,380	—	247,480	
961,594	71	1,004,045	—	V. Kirchenwesen	2,100	984,180	—	982,080	
2,420,753	04	2,388,015	—	VI. Erziehung	83,995	2,523,695	—	2,439,700	
7,838	90	8,470	—	VII. Gemeindewesen	—	8,470	—	8,470	
169,428	72	167,665	—	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	155,700	333,065	—	177,365	
620,993	64	615,500	—	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	182,150	783,650	—	601,500	
707,430	32	682,340	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	509,350	1,213,700	—	704,350	
2,166,005	97	2,154,330	—	X. Bauwesen (Eisenbahnen)	1,159,000	3,326,100	—	2,167,100	
2,153,243	03	2,153,190	—	XI. Anleihen	—	2,153,305	—	2,153,305	
136,969	23	133,400	—	XII. Finanzwesen	—	136,000	—	136,000	
100,492	54	214,960	—	XIII. Landwirtschaft	343,800	482,600	—	138,800	
100,587	49	117,140	—	XIV. Forstwesen	66,350	178,640	—	112,290	
531,210	94	461,800	—	XV. Staatswaldungen	944,600	494,250	450,350	—	
684,944	49	658,400	—	XVI. Domänen	792,200	95,300	696,900	—	
27,530	—	27,800	—	XVII. Eisenbahnkapitalien	27,550	—	27,550	—	
744,772	81	737,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	3,762,300	3,034,300	728,000	—	
65,010	15	68,000	—	XIX. Domänenkasse	33,000	93,000	—	60,000	
595,246	66	460,000	—	XX. Kantonalbank	1,413,000	873,000	540,000	—	
1,010,773	75	900,000	—	XXI. Staatskasse	900,000	35,000	865,000	—	
4,833	03	1,500	—	XXII. Bußen und Konfiskationen	144,500	142,500	2,000	—	
32,521	09	28,000	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	55,900	28,700	27,200	—	
731,842	02	675,000	—	XXIV. Salzhandlung	1,411,240	663,940	747,300	—	
467,634	45	440,750	—	XXV. Stempelgebühr	482,000	39,250	442,750	—	
947,528	66	879,900	—	XXVI. Gebühren	891,100	800	890,300	—	
288,498	42	382,600	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	402,000	48,500	353,500	—	
611,513	15	859,500	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinverkauf	1,017,000	143,500	873,500	—	
963,303	47	966,800	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,074,200	110,000	964,200	—	
207,115	74	201,800	—	XXX. Militärsteuer	472,000	270,200	201,800	—	
4,061,814	14	3,811,380	—	XXXI. Direkte Steuern	4,098,000	193,000	3,905,000	—	
962	15	—	XXXII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	
11,911,082	82	11,492,230		Einnahmen	21,999,605	—	11,715,350	—	
12,097,044	39	12,116,010		Ausgaben	—	22,543,320	—	12,259,065	
185,961	57	623,780	—	Ueberschuss der Einnahmen	543,715	—	543,715	—	
—	—	—	—	Ueberschuss der Ausgaben	22,543,320	22,543,320	12,259,065	12,259,065	

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Cursiv-Zahlen angegeben.

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh - Einnahmen.		Rein - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Grosser Rat.									
55,301	80	46,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	46,000	—	46,000
55,301	80	46,000	—			—	46,000	—	46,000
B. Regierungsrat.									
59,760	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte		—	59,000	—	59,000
59,760	—	59,000	—			—	59,000	—	59,000
C. Ratskredit.									
5,420	25	—	—	1. Ratskosten, Bibliothek		—	12,000	—	12,000
—	—	12,000	—	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen		—	12,000	—	12,000
3,458	60	—	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst		—	12,000	—	12,000
2,109	—	—	—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen		—	12,000	—	12,000
10,987	85	12,000	—			—	12,000	—	12,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,400	—	3,000	—	1. Ständeräte		—	3,000	—	3,000
914	25	1,000	—	2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
3,314	25	4,000	—			—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.									
17,000	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten		—	17,500	—	17,500
22,050	—	24,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	24,250	—	24,250
7,075	37	7,000	—	3. Bureaukosten		—	7,000	—	7,000
23,496	20	20,000	—	4. Druckkosten		1,400	21,400	—	20,000
2,895	—	4,000	—	(Erstellung des bern. Urkundenwerkes)		—	6,500	—	6,500
7,023	32	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		—	7,520	—	7,520
7,520	—	7,520	—	6. Mietzins		—	1,500	—	1,500
1,574	70	1,500	—	7. Staatsarchiv in Bruntrut		1,400	85,670	—	84,270
88,634	59	87,520	—						

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
14,000	—	16,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		16,000	—	16,000	—
19,670	—	19,000	—	2. Abonnemente der Worte		19,000	—	19,000	—
3,570	—	2,400	—	3. Redaktionskosten		—	3,000	—	3,000
15,596	40	10,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	10,000	—	10,000
14,503	60	22,600	—			35,000	13,000	22,000	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
7,000	—	7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		7,000	—	7,000	—
6,630	—	6,000	—	2. Abonnemente der Worte		6,000	—	6,000	—
1,020	—	1,200	—	3. Redaktionskosten		—	1,200	—	1,200
5,547	80	4,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	4,000	—	4,000
7,062	20	7,800	—			13,000	5,200	7,800	—
H. Regierungsstatthalter.									
95,800	—	95,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter .		—	95,800	—	95,800
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern .		—	4,000	—	4,000
1,438	02	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	3,000	—	3,000
17,631	83	18,000	—	4. Bureauaufgaben		—	18,000	—	18,000
15,805	—	16,000	—	5. Mietzinse		—	16,000	—	16,000
134,674	85	136,800	—			—	136,800	—	136,800
J. Amtsschreiber.									
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber		—	100,200	—	100,200
122,630	30	119,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten		—	121,500	—	121,500
13,685	—	15,200	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale		—	15,000	—	15,000
236,515	30	234,400	—			—	236,700	—	236,700

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
55,301	80	46,000	—	A. Großer Rat	—	46,000	—	46,000	—
59,760	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	59,000	—	59,000	—
10,987	85	12,000	—	C. Ratskredit	—	12,000	—	12,000	—
3,314	25	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
88,634	59	87,520	—	E. Staatskanzlei	1,400	85,670	—	84,270	—
14,503	60	22,600	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	35,000	13,000	22,000	—	—
7,062	20	7,800	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	13,000	5,200	7,800	—	—
134,674	85	136,800	—	H. Regierungstatthalter	—	136,800	—	136,800	—
236,515	30	234,400	—	J. Amtsschreibereien	—	236,700	—	236,700	—
567,622	84	549,320	—		49,400	598,370	—	548,970	—
—————									
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
90,250	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	90,500	—	90,500	—
2,025	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—
92,275	—	91,500	—		—	91,500	—	91,500	—
—————									
B. Obergerichtskanzlei.									
11,337	50	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldung und Taggelder des Weibels	—	2,100	—	2,100	—
31,548	90	31,600	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	31,600	—	31,600	—
5,085	80	4,000	—	4. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
4,375	—	4,375	—	5. Mietzinse	—	4,375	—	4,375	—
849	40	750	—	6. Bibliothek	—	750	—	750	—
55,296	60	54,325	—		—	54,325	—	54,325	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
96,106	—	95,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten . . .		—	95,800	—	95,800
11,417	85	11,500	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs		—	11,500	—	11,500
3,771	85	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	3,500	—	3,500
44,306	30	41,500	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Supplanten		—	41,500	—	41,500
18,719	25	18,000	—	5. Bureaukosten		—	18,000	—	18,000
13,955	—	14,000	—	6. Mietzinse		—	14,000	—	14,000
3,380	85	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte		—	2,000	—	2,000
191,657	10	186,300	—			—	186,300	—	186,300
D. Gerichtsschreibereien.									
100,501	45	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber		—	100,200	—	100,200
76,938	65	70,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten		—	70,000	—	70,000
9,260	—	9,500	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale (Verlust.)		—	9,500	—	9,500
193,166	40	179,700	—			—	179,700	—	179,700
E. Staatsanwaltschaft.									
26,820	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurratoren und der Bezirksprokurratoren		—	26,300	—	26,300
2,088	22	2,000	—	2. Bureaukosten des Generalprokurratoren		—	2,000	—	2,000
5,082	60	4,500	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokurratoren		—	4,500	—	4,500
33,990	82	32,800	—			—	32,800	—	32,800
F. Geschwornengerichte.									
21,402	—	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen		—	21,000	—	21,000
7,779	30	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalfamilie		—	7,800	—	7,800
1,540	50	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Doltenschäfer und Weibel		—	3,000	—	3,000
4,337	12	4,500	—	4. Bureaukosten		—	4,500	—	4,500
5,610	—	5,610	—	5. Mietzinse		—	5,610	—	5,610
40,668	92	41,110	—			—	41,910	—	41,910

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
2,593	90	2,000	—	1. Bureau und Reisekosten der Aufsichtsbehörde		—	2,000	—	2,000
—	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde		—	1,000	—	1,000
92,000	—	92,000	—	3. Besoldungen der Beamten		—	92,000	—	92,000
970	50	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter		—	1,000	—	1,000
66,607	30	50,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehilfen		—	60,000	—	60,000
54,649	65	62,000	—	6. Besoldungen der Angestellten und Bureau- kosten		—	64,000	—	64,000
—	—	—	—	7. Kontrollen, Formulare		—	5,000	—	5,000
7,870	—	8,000	—	8. Mietzinse (Möbiliaranschaffung.)		—	8,000	—	8,000
7,941	10	—	—			—	—	—	—
232,632	45	216,000	—			—	233,000	—	233,000
<hr/>									
92,275	—	91,500	—	A. Obergericht		—	91,500	—	91,500
55,296	60	54,325	—	B. Obergerichtskanzlei		—	54,325	—	54,325
191,657	10	186,300	—	C. Amtsgerichte		—	186,300	—	186,300
193,166	40	179,700	—	D. Gerichtsschreibereien		—	179,700	—	179,700
33,990	82	32,800	—	E. Staatsanwaltschaft		—	32,800	—	32,800
40,668	92	41,110	—	F. Geschwornengerichte		—	41,910	—	41,910
232,632	45	216,000	—	G. Betreibungs- und Konkursämter		—	233,000	—	233,000
839,687	29	801,735	—			—	819,535	—	819,535
<hr/>									
III. a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
3,600	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
3,118	70	3,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	3,000	—	3,000
2,796	27	2,500	—	3. Bureaukosten		—	2,500	—	2,500
357	35	1,000	—	4. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
745	—	745	—	5. Mietzinse		—	745	—	745
10,617	32	11,745	—			—	11,745	—	11,745
<hr/>									
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzes- revision.									
984	75	5,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten		—	5,000	—	5,000
984	75	5,000	—	2. Druckkosten		—	5,000	—	5,000
<hr/>									
C. Inspektoretat für die Amts- und Gerichts- schreibereien.									
1,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Inspektors		—	4,000	—	4,000
810	90	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben		—	2,000	—	2,000
1,810	90	6,000	—			—	6,000	—	6,000

Berechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III. a Justiz.									
10,617	32	11,745	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion		—	11,745	—	11,745
984	75	5,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision		—	5,000	—	5,000
1,810	90	6,000	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien (Oberhasle, Grundbuchherstellung)		—	6,000	—	6,000
2,569	88	—	—			—	22,745	—	22,745
15,982	85	22,745							
III. b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
4,500	—	7,500	—	1. Besoldungen der Beamten		—	11,700	—	11,700
21,960	—	24,500	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	23,500	—	23,500
4,643	50	5,200	—	3. Bureauaufosten		—	5,700	—	5,700
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse		—	1,925	—	1,925
33,028	50	39,125				—	42,825	—	42,825
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
977	50	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei		—	1,000	—	1,000
2,643	55	3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger		10,000	7,000	3,000	—
9,015	20	9,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten		—	9,000	—	9,000
16,435	73	13,000	—	4. Transport- und Armeeführerkosten		2,500	18,500	—	16,000
23,784	88	20,000				12,500	35,500	—	23,000
C. Polizei-Corps.									
9,300	—	9,300	—	1. Besoldungen der Offiziere		—	17,000	—	17,000
360,006	—	373,140	—	2. Sold der Landjäger		2,700	469,600	—	466,900
27,111	90	21,170	—	3. Bekleidung		—	33,000	—	33,000
1,305	30	1,130	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung		—	1,000	—	1,000
22,574	70	24,000	—	5. Einquartierung		—	29,000	—	29,000
1,954	75	2,000	—	6. Bureauaufosten		—	2,300	—	2,300
40,878	35	40,000	—	7. Mietzinse		890	42,490	—	41,600
1,694	70	2,000	—	8. Musterungs- und Inspektionskosten		—	2,000	—	2,000
500	—	500	—	(Kredit des Kommandanten)		—	—	—	—
59,081	46	76,000		9. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen		20,000	—	20,000	—
				10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft		30,000	—	30,000	—
406,244	24	397,240				53,590	596,390	—	542,800

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
Raufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
17,920	27	16,000		1. In der Hauptstadt:					
8,965	76	8,000		a. Nahrung der Gefangenen	—	16,000		—	16,000
9,390	—	9,390		b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	8,000		—	8,000
78,305	60	78,000		c. Mietzinse	—	9,390		—	9,390
6,820	40	9,000		2. In den Bezirken:					
23,660	—	23,860		a. Nahrung der Gefangenen	—	78,000		—	78,000
145,062	03	144,250		b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000		—	9,000
				c. Mietzinse	—	23,860		—	23,860
					—	144,250		—	144,250
E. Strafanstalten.									
16,871	80	17,000		1. Strafanstalt Thorberg:					
1,124	80	1,900		a. Verwaltung	—	24,000		—	24,000
52,968	97	44,000		b. Unterricht und Gottesdienst	—	3,500		—	3,500
24,663	86	21,000		c. Nahrung	1,700	59,200		—	57,500
553	20	300		d. Verpflegung	—	25,000		—	25,000
19,131	94	11,600		e. Kostgelder	400	—	400	—	—
34,140	28	34,000		f. Gewerbe	50,000	20,000	30,000	—	—
5,000	—	5,000		g. Landwirtschaft	132,000	99,000	33,000	—	—
1,490	02	—		h. Mietzins	—	13,400	—	13,400	—
—	—	32,000		i. Inventarvermehrung (Bermehrung der Sträflinge)	—	—	—	—	—
48,294	03	75,000			—	184,100	244,100	—	60,000
2. Strafanstalt St. Johannis:									
14,242	63	15,400		a. Verwaltung	—	18,500		—	18,500
261	51	350		b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,250		—	1,250
49,311	56	54,000		c. Nahrung	1,500	59,875		—	58,375
19,547	29	22,500		d. Verpflegung	300	30,300		—	30,000
6,002	30	5,000		e. Kostgelder	6,000	—	6,000	—	—
15,133	64	11,040		f. Gewerbe	41,780	26,780	15,000	—	—
30,721	47	36,500		g. Landwirtschaft	80,000	48,000	32,000	—	—
3,010	—	3,500		h. Mietzins	—	4,875	—	4,875	—
5,380	30	8,000		i. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
39,895	88	51,210			—	129,580	189,580	—	60,000

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
48,294	03	75,000	—	1. Strafanstalt Thorberg		184,100	244,100	—	60,000
39,895	88	51,210	—	2. Strafanstalt St. Johannis		129,580	189,580	—	60,000
33,709	69	—	—	(Strafanstalt Bern.)					
121,899	60	126,210				313,680	433,680	—	120,000
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
				1. Arbeitsanstalt :					
				a. Verwaltung		—	6,500	—	6,500
				b. Gottesdienst		—	700	—	700
				c. Nahrung		—	17,500	—	17,500
				d. Verpflegung		—	9,300	—	9,300
				e. Mietzins		—	4,000	—	4,000
				f. Gewerbe		6,000	500	5,500	—
				g. Kostgelder		5,500	—	5,500	—
				h. Inventar		—	—	—	—
20,686	47	25,000	—			11,500	38,500	—	27,000
20,686	47	25,000	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Straflinge					
7,000	—	7,000	—	3. Zufluss aus dem Alkoholzehntel		—	9,000	—	9,000
27,686	47	32,000				36,000	—	36,000	—
—	—	—	—			47,500	47,500	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.									
101,589	42	85,000	—	1. Kosten in Strafsachen		—	95,000	—	95,000
106,787	11	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren		330,000	230,000	100,000	—
30,280	40	34,000	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile		—	500	—	500
1,009	35	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen		1,000	—	1,000	—
10,014	29	7,500	—	5. Polizeikosten		—	8,000	—	8,000
1,114	05	1,500	—	6. Inspektion der Löschanstalten		—	1,500	—	1,500
500	—	500	—	7. Konföderat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	500	—	500
35,701	70	27,500				331,000	335,500	—	4,500
H. Civilstand.									
59,790	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten		—	60,000	—	60,000
1,516	30	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		—	2,000	—	2,000
61,307	20	62,000				—	62,000	—	62,000

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
33,028	50	39,125	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—	42,825	—	42,825	
23,784	88	20,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	12,500	35,500	—	23,000	
406,244	24	397,240	—	C. Polizei-Corps	53,590	596,390	—	542,800	
145,062	03	144,250	—	D. Gefängnisse	—	144,250	—	144,250	
121,899	60	126,210	—	E. Strafanstalten	313,680	433,680	—	120,000	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	47,500	47,500	—	—	
35,701	70	27,500	—	G. Justiz- und Polizeikosten	331,000	335,500	—	4,500	
61,307	20	62,000	—	H. Civilstand	—	62,000	—	62,000	
827,028	15	816,325	—		758,270	1,697,645	—	939,375	
—									
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direction.									
4,325	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,200	—	4,200	
12,278	70	12,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,500	—	12,500	
6,373	35	4,500	—	3. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse (Neue Corpskontrollen.)	—	1,000	—	1,000	
6,000	—	—	—		—	22,700	—	22,700	
29,977	05	22,500	—		—	—	—	—	
—									
B. Kantonskriegskommissariat.									
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	—	5,000	—	5,000	
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	
13,800	—	11,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	11,200	—	11,200	
3,999	23	4,000	—	4. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300	
955	05	1,000	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	1,000	—	1,000	
15,550	—	14,200	—	7. Kostenanteil der Konfektion	14,050	—	14,050	—	
15,104	28	13,700	—		14,050	28,100	—	14,050	

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters		—	5,000	—	5,000
12,919	50	13,800	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	15,500	—	15,500
2,990	09	2,500	—	3. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
806	35	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten		—	1,000	—	1,000
39	60	400	—	5. Modellsammlung		—	400	—	400
2,700	—	2,700	—	6. Mietzins		—	2,700	—	2,700
12,227	77	12,700	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten		13,800	—	13,800	—
12,227	77	12,700	—			13,800	27,600	—	13,800
D. Zeughaus-Werkstätten.									
75,565	49	67,660	—	1. Arbeitslöhne		—	69,660	—	69,660
13,546	20	13,520	—	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material		—	15,600	—	15,600
978	10	1,160	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter		—	1,160	—	1,160
1,440	—	1,400	—	4. Zins des Betriebskapitals		—	1,400	—	1,400
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins		—	3,500	—	3,500
43	50	60	—	6. Feuerversicherung		—	60	—	60
102,737	—	100,000	—	7. Lieferungen		105,180	—	105,180	—
1,177	50	—	—	8. Inventarvermehrung		—	—	—	—
12,227	77	12,700	—	9. Verwaltungskosten		—	13,800	—	13,800
5,741	56	—	—			105,180	105,180	—	—
E. Kasernen-Verwaltung.									
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters		—	3,000	—	3,000
1,864	—	2,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	2,000	—	2,000
17,027	60	17,000	—	3. Betriebskosten		—	17,000	—	17,000
—	—	15,000	—	4. Anschaffung von Wolldecken		—	15,000	—	15,000
77,000	—	77,500	—	5. Mietzins		6,500	84,000	—	77,500
64,000	—	84,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		64,000	—	64,000	—
34,891	60	30,500	—			70,500	121,000	—	50,500
F. Kreisverwaltung.									
1. Entschädigung der Kreiskommandanten :									
20,410	30	20,800	—	a. Besoldungen		—	20,800	—	20,800
3,207	60	4,200	—	b. Taggelder		—	4,200	—	4,200
2,342	19	2,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten		—	2,000	—	2,000
36,388	50	37,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs		—	37,000	—	37,000
2,575	45	2,500	—	4. Rekrutenaushebung		—	2,500	—	2,500
64,924	04	66,500	—			—	66,500	—	66,500

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Laufende Verwaltung.													
IV. Militär.													
G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.													
490,180	69	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne		—		400,000	—	—	400,000		
386	50	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter		—		500	—	—	500		
38,000	—	37,000	—	3. Zins des Betriebskapitals		—		34,000	—	—	34,000		
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins		—		5,250	—	—	5,250		
552,580	21	457,000	—	5. Lieferungen		453,800	—	—	453,800	—	—	—	
15,550	—	14,250	—	6. Betriebskosten		—		14,050	—	—	14,050		
3,213	02	—	—			453,800	—	453,800	—	—	—	—	—
H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.													
1. Kriegskommissariat:													
7,379	86	6,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung		49,000		55,000	—	—	6,000		
10,242	12	6,000	—	b. Erlös von ordonnanzmäßigen Kleidern		6,000	—	—	6,000	—	—	—	
22,956	85	23,000	—	2. Zeughaus:									
18,974	98	19,000	—	a. Persönliche Bewaffnung		18,000		43,000	—	—	25,000		
2,226	20	2,000	—	b. Korpsausrüstung		24,000		43,000	—	—	19,000		
1,298	30	500	—	c. Munition		500		3,000	—	—	2,500		
5,988	35	6,000	—	d. Erlös von ordonnanzmäßigem Kriegsmaterial		500	—	—	500	—	—	—	
4,691	15	5,500	—	3. Transporte		—		6,500	—	—	6,500		
20,110	—	20,430	—	4. Uffekuranz		—		5,500	—	—	5,500		
70,786	97	75,430	—	5. Mietzinse		6,570		27,000	—	—	20,430		
104,570						183,000	—	—	—	—	78,430		
J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.													
1. Erlös von alten Kleidern													
4,206	50	9,000	—	5,000	—	—		5,000	—	—	5,000		
1,219	18	2,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial		2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	
5,425	68	11,000	—			7,000	—	—	7,000	—	—	7,000	—
K. Verschiedene Militärausgaben.													
1. Schülervesper, Reitkurse und militärischer Vorunterricht													
9,398	—	7,000	—	—		—		7,000	—	—	7,000		
—	80	500	—	2. Militär-Strafvollzug		—		500	—	—	500		
1,000	—	1,000	—	3. Winkelriedstiftung		—		1,000	—	—	1,000		
10,398	80	8,500	—			—		8,500	—	—	8,500		

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
29,977	05	22,500	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	22,700	—	22,700	—
15,104	28	13,700	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,050	28,100	—	14,050	—
12,227	77	12,700	—	C. Zeughausverwaltung	13,800	27,600	—	13,800	—
5,741	56	—	—	D. Zeughaus-Werkstätten	105,180	105,180	—	—	—
34,891	60	30,500	—	E. Kasernen-Verwaltung	70,500	121,000	—	50,500	—
64,924	04	66,500	—	F. Kreisverwaltung	—	66,500	—	66,500	—
3,213	02	—	—	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	453,800	453,800	—	—	—
70,786	97	75,430	—	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs= materials	104,570	183,000	—	78,430	—
5,425	68	11,000	—	I. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	7,000	—	7,000	—	—
10,398	80	8,500	—	K. Verschiedene Militärausgaben	—	8,500	—	8,500	—
235,413	37	218,830	—		768,900	1,016,380	—	247,480	—
—									
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
178	40	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten	—	300	—	300	—
178	40	300	—		—	300	—	300	—
—									
B. Protestantische Kirche.									
574,509	75	580,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	583,000	—	583,000	—
4,855	35	5,750	—	2. Besoldungszulagen	—	5,750	—	5,750	—
10,211	25	11,500	—	3. Wohnungsentgütigungen	—	11,000	—	11,000	—
40,646	11	41,000	—	4. Beholzungskosten	—	41,200	—	41,200	—
25,355	25	35,500	—	5. Leibgedinge	—	30,000	—	30,000	—
4,600	—	5,000	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	4,600	—	4,600	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	—
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	1,500	—	1,500	—	—
2,064	25	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	500	2,500	—	2,000	—
158,480	—	169,000	—	10. Mietzinse	—	155,235	—	155,235	—
—	—	7,000	—	11. Kirchenbau in Delsberg, Beitrag (Kirchenbau in Trubschachen, Beitrag.)	—	3,000	—	3,000	—
819,736	81	855,830	—		2,000	836,865	—	834,865	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Katholische Kirche.									
127,925		130,000		1. Besoldungen der Geistlichen		—	131,000	—	131,000
2,100		2,100		2. Besoldungszulagen		—	2,100	—	2,100
5,180		7,000		3. Leibgedinge		—	7,000	—	7,000
1,800		1,800		4. Wohnungsentzädigungen		—	1,800	—	1,800
4,615		4,615		5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe		—	4,615	—	4,615
59	50	400		6. Theologische Prüfungskommissionen		100	500	—	400
		2,000		(Kirchenbau in Bressaucourt.)					
141,679	50	147,915				100	147,015	—	146,915
<hr/>									
178	40	300		A. Verwaltungskosten der Direktion		—	300	—	300
819,736	81	855,830		B. Protestantische Kirche		2,000	836,865	—	834,865
141,679	50	147,915		C. Katholische Kirche		100	147,015	—	146,915
961,594	71	1,004,045				2,100	984,180	—	982,080
<hr/>									
VI. Erziehung.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
4,500		4,500		1. Besoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
6,000		6,000		2. Besoldungen der Angestellten		—	6,000	—	6,000
6,500	28	6,500		3. Büreaukosten		—	6,500	—	6,500
1,925		1,925		4. Mietzinse		—	1,925	—	1,925
6,019	35	6,000		5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten		1,500	7,500	—	6,000
2,154	30	2,500		6. Synodalosten		—	2,500	—	2,500
27,098	93	27,425				1,500	28,925	—	27,425

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
B. Hochschule und Tierarzneischule.									
Hochschule:									
238,606	30	253,100	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	246,520	—	242,520	
8,400	—	11,000	—	2. Pensionen	—	12,000	—	12,000	
17,599	95	20,000	—	3. Besoldungen der Assistenten	—	19,500	—	19,500	
15,758	—	16,160	—	4. Besoldungen der Angestellten	—	18,500	—	18,500	
29,500	60	24,000	—	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung u. f. w.)	—	25,000	—	25,000	
38,000	—	—	—	(Chem. Laboratorium, Einrichtungskosten)	—	—	—	—	
28,970	—	30,090	—	6. Mietzinsen	—	49,640	—	49,640	
10,000	—	9,000	—	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:	—	9,000	—	9,000	
10,000	—	—	—	a. Bibliotheken*)	—	—	—	—	
3,999	11	—	—	b. Poliklinische Anstalt	—	—	—	—	
1,650	94	—	—	c. Chirurgische Klinik	—	—	—	—	
5,009	61	—	—	d. Medizinische Klinik	—	—	—	—	
2,006	43	—	—	e. Anatomisches Institut	—	—	—	—	
2,042	69	—	—	f. Physiologisches Institut	—	—	—	—	
614	65	—	—	g. Augenheilkunde	—	—	—	—	
3,586	83	—	—	h. Otiatrisch-Laryngologisches Institut	—	—	—	—	
4,000	—	—	—	i. Pathologische Anstalt	—	—	—	—	
3,014	22	—	—	k. Medizinisch-chemisches Institut	—	—	—	—	
2,558	63	—	—	l. Bacteriologische Anstalt	—	—	—	—	
2,497	43	50,000	—	m. Organische Chemie	—	—	—	—	
4,076	68	—	—	n. Unorganische Chemie	—	—	—	—	
1,027	27	—	—	o. Physikalisch-Kabinet und telluri- sches Observatorium	—	50,000	—	50,000	
3,542	84	—	—	p. Mineralogische Sammlung	—	—	—	—	
5,724	50	—	—	q. Zoologische Sammlung	—	—	—	—	
1,017	13	—	—	r. Pharmazeutisches Institut	—	—	—	—	
—	—	—	—	s. Pharmakologisches Institut	—	—	—	—	
995	60	—	—	t. Toxikologisches Institut	—	—	—	—	
1,000	—	—	—	u. Hygienisches Institut	—	—	—	—	
—	—	—	—	v. Dermatologisches Institut	—	—	—	—	
—	—	—	—	w. Gynäkologische Klinik	—	—	—	—	
—	—	—	—	x. Geographisches Institut	—	—	—	—	
8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation:									
3,166	65	3,000	—	a. Besoldung des Adjunkten	—	3,000	—	—	
		1,000	—	b. Besoldung des Assistenten	—	1,000	—	—	
		600	—	c. Besoldung des Abwärts	—	600	—	—	
2,807	65	800	—	d. Apparate und Chemikalien	—	800	—	—	
974	60	2,300	—	e. Kontrollgebühren	—	2,300	—	—	
3,100	—	3,100	—	f. Beitrag der landwirtschaftl. Schule	—	3,100	—	—	
9. Botanischer Garten:									
13,056	60	12,730	—	a. Betriebsrechnung	400	9,400	—	—	
		—	—	b. Pachtzins	—	4,730	—	12,730	
		—	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—	
2,375	—	2,500	—	10. Matrikelgelder	2,500	—	2,500	—	
2,500	—	2,500	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—	
132,184	65	130,000	—	12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital	—	131,240	—	131,240	
587,465	36	551,080	—	*) incl. Fr. 2,000 Beitrag an die Stadtbibliothek.	15,800	580,930	—	565,130	

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
B. Hochschule und Thierarzneischule.									
Thierarzneischule:									
25,762	50	26,000	—	13. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	26,000	—	26,000	—
3,799	90	3,500	—	14. Besoldungen der Assistenten	—	3,500	—	3,500	—
2,000	—	2,250	—	15. Besoldungen der Angestellten	—	3,050	—	3,050	—
16,391	36	4,000	—	16. Verwaltungskosten	—	4,000	—	4,000	—
1,265	—	1,265	—	17. Mietzinsen	—	7,875	—	7,875	—
9,944	04	11,000	—	18. Lehrmittel	1,700	12,700	—	11,000	—
4,042	40	5,000	—	19. Schulgelder	4,000	—	4,000	—	—
55,120	40	43,015	—		5,700	57,125	—	51,425	—
587,465	36	551,080	—	Hochschule	15,800	580,930	—	565,130	—
55,120	40	43,015	—	Thierarzneischule	5,700	57,125	—	51,425	—
642,585	76	594,095	—		21,500	638,055	—	616,555	—
C. Mittelschulen.									
5,150	—	4,900	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	4,900	—	4,900	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	42,500	—	42,500	—
138,728	73	143,500	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	—	147,000	—	147,000	—
309,491	30	318,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	323,000	—	323,000	—
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	—	5,200	—	5,200	—
20,550	—	23,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	25,000	—	25,000	—
7,108	90	6,000	—	7. Stipendien	1,300	8,300	—	7,000	—
528,728	93	543,100	—		1,300	555,900	—	554,600	—
D. Primarschulen.									
709,421	15	710,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	—	715,000	—	715,000	—
34,975	—	35,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	35,000	—	35,000	—
54,210	—	14,000	—	3. a. Außerordentliche Beiträge an invalide Lehrer	—	20,000	—	20,000	—
		36,000	—	b. Leibgedinge	—	36,000	—	36,000	—
5,833	25	6,200	—	4. Beiträge an Gemeindeoberorschulen	—	6,200	—	6,200	—
10,068	78	10,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	10,000	—	10,000	—
20,000	—	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	30,000	—	30,000	—
103,069	10	100,000	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	100,000	—	100,000	—
1,726	—	1,800	—	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800	—
36,300	—	36,300	—	9. Schulinspektoren	—	36,300	—	36,300	—
975,603	28	979,300	—		—	990,300	—	990,300	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Seminar Hofwyl.									
5,623	15	5,500		a. Verwaltung		—	5,500	—	5,500
23,167	61	24,400		b. Unterricht		2,500	28,000	—	25,500
30,031	60	29,050		c. Verpflegung		550	29,550	—	29,000
13,770		14,000		d. Kostgelder		14,000	—	14,000	—
12,406	50	11,700		e. Stipendien für Externe		—	12,400	—	12,400
399	45	345		f. Landwirtschaft		945	500	445	—
6,715		6,945		g. Mietzins		—	6,945	—	6,945
716	95	1,250		h. Handfertigkeitsunterricht		400	1,500	—	1,100
73	06	—		i. Inventarvermehrung		—	—	—	—
64,564	42	64,500				18,395	84,395	—	66,000
2. Seminar Bruntrut.									
5,149	82	4,700		a. Verwaltung		—	4,700	—	4,700
19,867	01	17,150		b. Unterricht		—	17,400	—	17,400
21,913	19	17,400		c. Verpflegung		—	17,150	—	17,150
7,183	40	6,500		d. Kostgelder		7,500	—	7,500	—
5,292	45	5,000		e. Stipendien für Externe		—	6,000	—	6,000
295	40	—		f. Landwirtschaft		800	800	—	—
250		250		g. Mietzins für die Turnhalle		—	250	—	250
112	35	1,000		h. Handfertigkeitsunterricht		—	1,000	—	1,000
4,963	75	—		i. Inventarverminderung		—	—	—	—
40,733	07	39,000				8,300	47,300	—	39,000
3. Seminar Hindelbank.									
196	95	200		a. Verwaltung		—	200	—	200
7,130	54	7,120		b. Unterricht		—	7,170	—	7,170
14,542	73	14,650		c. Verpflegung		250	15,350	—	15,100
5,920		5,700		d. Kostgelder		6,200	—	6,200	—
530		530		e. Mietzins		—	530	—	530
198		—		f. Inventarvermehrung		—	—	—	—
16,678	22	16,800				6,450	23,250	—	16,800
4. Seminar Delsberg.									
3,439	17	3,500		a. Verwaltung		—	3,500	—	3,500
4,278	98	4,300		b. Unterricht		—	4,250	—	4,250
15,037	75	15,125		c. Verpflegung		—	15,100	—	15,100
4,825		4,800		d. Kostgelder		4,500	—	4,500	—
3		—		e. Landwirtschaft		—	—	—	—
2,170		2,170		f. Mietzins		—	2,170	—	2,170
13	75	—		g. Inventarvermehrung		—	—	—	—
20,111	65	20,295				4,500	25,020	—	20,520

Berechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
a. Seminarlehrer-Pensionen									
(Wiederholungskurse.)									
1,500	—	1,500	—			—	1,500	—	1,500
2,000	—	—	—			—	1,500	—	1,500
3,500	—	1,500	—						
64,564	42	64,500	—	1. Seminar Hofwil		18,395	84,395	—	66,000
40,733	07	39,000	—	2. Seminar Bruntrut		8,300	47,300	—	39,000
16,678	22	16,800	—	3. Seminar Hindelbank		6,450	23,250	—	16,800
20,111	65	20,295	—	4. Seminar Delsberg		4,500	25,020	—	20,520
3,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen		—	1,500	—	1,500
145,587	36	142,095	—			37,645	181,465	—	143,820
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
a. Verwaltung									
3,375	75	3,400	—	—		—	3,550	—	3,550
4,927	48	5,000	—	—		—	5,500	—	5,500
20,533	88	24,100	—	—		—	22,775	—	22,775
7,045	—	7,075	—	d. Kostgelder		7,500	—	7,500	—
1,268	13	1,100	—	e. Gewerbe		5,050	4,700	350	—
823	45	850	—	f. Landwirtschaft		500	—	500	—
4,025	—	4,025	—	g. Mietzins		—	4,025	—	4,025
1,923	25	—	—	h. Inventarvermehrung		—	—	—	—
25,648	78	27,500	—			13,050	40,550	—	27,500
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
a. Beitrag des Staates									
3,500	—	3,500	—			—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—			—	3,500	—	3,500
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee									
2. Taubstummenanstalt Wabern									
25,648	78	27,500	—			13,050	40,550	—	27,500
3,500	—	3,500	—			—	3,500	—	3,500
29,148	78	31,000	—			13,050	44,050	—	31,000

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
G. Kunst.									
50,000	—	55,000	—	1. Historisches Museum	—	60,000	—	60,000	
6,000	—	6,000	—	2. Kunstschule	—	6,000	—	6,000	
3,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	
8,000	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung	—	2,000	—	2,000	
3,500	—	3,500	—	5. Musikschule	—	3,500	—	3,500	
1,000	—	1,000	—	6. Stadttheater	—	1,000	—	1,000	
500	—	500	—	7. Schweizerisches Idiotikon	—	500	—	500	
72,000		71,000				76,000		76,000	
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
4,770	—	9,000	—	1. Speisung armer Schulkinder	—	9,000	—	9,000	
4,770	—	9,000	—	2. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	9,000	—	9,000	—	
—	—	—	—		9,000	9,000	—	—	
———									
27,098	93	27,425	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	1,500	28,925	—	27,425	
642,585	76	594,095	—	B. Hochschule und Tierarzneischule	21,500	638,055	—	616,555	
528,728	93	543,100	—	C. Mittelschulen	1,300	555,900	—	554,600	
975,603	28	979,300	—	D. Primarschulen	—	990,300	—	990,300	
145,587	36	142,095	—	E. Lehrerbildungsanstalten	37,645	181,465	—	143,820	
29,148	78	31,000	—	F. Taubstummenanstalten	13,050	44,050	—	31,000	
72,000	—	71,000	—	G. Kunst	—	76,000	—	76,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	9,000	9,000	—	—	
2,420,753	04	2,388,015			83,995	2,523,695	—	2,439,700	
———									
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	
1,710	—	2,100	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	2,100	—	2,100	
1,258	90	1,500	—	3. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	
870	—	870	—	4. Mietzinse	—	870	—	870	
7,838	90	8,470			—	8,470	—	8,470	
———									

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
4,000		4,000		1. Besoldung des Sekretärs		—	4,200	—	4,200
6,970		6,700		2. Besoldungen der Angestellten		—	7,600	—	7,600
2,677		3,500		3. Bureaukosten		—	3,500	—	3,500
965		965		4. Mietzinse		—	965	—	965
—		500		5. Armengefeß, Vorarbeiten		—	1,500	—	1,500
14,612		15,665				—	17,765	—	17,765
B. Rettungsanstalten.									
1. Rettungsanstalt Landorf.									
2,372	01	2,550		a. Verwaltung		—	2,550	—	2,550
1,910	10	2,400		b. Unterricht		—	2,200	—	2,200
17,751	19	18,500		c. Verpflegung		1,500	19,500	—	18,000
7,420		7,100		d. Kostgelder		7,500	1,100	6,400	—
3,146	16	3,500		e. Landwirtschaft		20,500	17,000	3,500	—
2,150		2,150		f. Mietzinse		—	2,150	—	2,150
937	35	—		g. Inventarvermehrung		—	—	—	—
14,554	49	15,000				29,500	44,500	—	15,000
2. Rettungsanstalt Aarwangen.									
2,723	33	2,375		a. Verwaltung		—	2,375	—	2,375
2,276	65	2,500		b. Unterricht		—	2,500	—	2,500
17,820	07	16,500		c. Verpflegung		1,000	17,500	—	16,500
6,867	50	6,900		d. Kostgelder		8,000	1,100	6,900	—
3,706	25	2,300		e. Landwirtschaft		19,000	16,700	2,300	—
1,825		1,825		f. Mietzinse		—	1,825	—	1,825
5		—		g. Inventarvermehrung		—	—	—	—
14,076	30	14,000				28,000	42,000	—	14,000

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Vor- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.									
A. Notarmenpflege.									
443,308	74	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden	—	420,000	—	420,000	—
120,970	90	122,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen	—	122,000	—	122,000	—
3,963	05	5,000	—	3. Armeninspektoren	—	5,000	—	5,000	—
568,242	69	547,000	—		—	547,000	—	547,000	—
B. Verpflegungsanstalten.									
1. Verpflegungsanstalt Frienisberg.									
5,433	85	5,520	—	a. Verwaltung	—	5,220	—	5,220	—
65,722	55	48,800	—	b. Verpflegung	2,000	46,800	—	44,800	—
47,295	—	38,000	—	c. Kostgelder	38,000	—	38,000	—	—
3,048	55	1,520	—	d. Gewerbe	4,550	•2,950	1,600	—	—
7,969	10	8,000	—	e. Landwirtschaft	79,000	75,110	3,890	—	—
3,470	—	3,200	—	f. Mietzins	—	3,470	—	3,470	—
5,770	50	—	—	g. Inventarverminderung	—	—	—	—	—
10,543	25	10,000	—		123,550	133,550	—	10,000	—
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.									
3,732	75	3,700	—	a. Verwaltung	—	3,800	—	3,800	—
50,791	10	49,900	—	b. Verpflegung	200	40,500	—	40,300	—
41,341	—	40,000	—	c. Kostgelder	32,000	—	32,000	—	—
2,329	10	3,000	—	d. Gewerbe	2,400	400	2,000	—	—
7,520	15	6,500	—	e. Landwirtschaft	24,000	18,000	6,000	—	—
3,400	—	3,400	—	f. Mietzinse	—	3,400	—	3,400	—
4,525	90	—	—	g. Inventarverminderung	—	—	—	—	—
2,207	70	7,500	—		58,600	66,100	—	7,500	—
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Uznigen	—	8,500	—	8,500	—
5,000	—	5,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben	—	6,000	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländische Anstalt Riggisberg	—	8,000	—	8,000	—
18,500	—	8,500	—	d. Stadtbernische Anstalt Kühlweyl	—	8,500	—	8,500	—
—	—	21,000	—	e. Oberaargauische Anstalt Dettenbühl	—	6,000	—	6,000	—
40,000	—	51,000	—		—	37,000	—	37,000	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
C. Handel und Gewerbe.									
4,177	10	4,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen		—	4,000	—	4,000
3,285	—	5,000	—	2. Gewerbliche Stipendien		—	5,000	—	5,000
60,945	—	65,500	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen		—	69,000	—	69,000
10,000	—	10,000	—	4. Kantonales Gewerbeamuseum		—	10,000	—	10,000
2,042	99	3,000	—	5. Hufbeschlagsanstalt und Hufschmiedekurse	(Ausstellung in Chicago.)	—	3,000	—	3,000
—	—	13,000	—			—	—	—	—
80,450	09	100,500	—			—	91,000	—	91,000
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
8,490	—	—	—	1. Besoldungen der Lehrer		—	37,300	—	37,300
6,520	13	—	—	2. Lehrmittel		—	16,000	—	16,000
2,629	19	—	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	6,700	—	6,700
426	95	—	—	4. Stipendien		—	2,000	—	2,000
2,535	95	23,000	—	5. Aufsichtskommission und Sekretariat		—	1,000	—	1,000
1,100	—	—	—	6. Schulgelder		3,000	—	3,000	—
4,727	92	—	—	7. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		13,300	—	13,300	—
7,000	—	—	—	8. Beitrag des Bundes	(Einrichtungskosten.)	20,000	—	20,000	—
1,344	05	—	—			—	—	—	—
9,118	35	23,000	—			—	36,300	63,000	—
						—			26,700
E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors		—	1,500	—	1,500
534	50	800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben		—	800	—	800
3,836	45	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister		—	4,000	—	4,000
630	10	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate		—	700	—	700
6,501	05	7,000	—			—	7,000	—	7,000

Bechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
F. Lebensmittelpolizei.									
5,000		5,000		1. Chemisches Laboratorium:					
6,800		6,900		a. Besoldung des Kantonschemikers		—	5,000	—	5,000
735		735		b. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts		—	6,900	—	6,900
2,282	80	2,200		c. Mietzins		—	735	—	735
3,404	75	4,000		d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung ic.		—	2,200	—	2,200
				e. Rückerstattungen von Analysekosten		4,000	—	4,000	—
10,700		10,900		2. Nachschauen:					
4,460	20	4,800		a. Besoldungen der Experten		—	10,900	—	10,900
27	15	500		b. Reisevergütungen und Bureaukosten		—	4,800	—	4,800
79	60	500		c. Stationsvorstände und lokale Experten		—	500	—	500
2,425		2,500		d. Apparate und Reagentien		—	500	—	500
169	50	865		3. Bureauangestellte		—	2,500	—	2,500
				4. Bureaukosten, Druckkosten ic.		—	865	—	865
29,274	50	30,900				4,000	34,900	—	30,900
G. Gesundheitswesen.									
3,960	45	4,000		1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	4,000	—	4,000
10,990	35	4,000		2. Allgemeine Sanitätsvorkehren		—	4,000	—	4,000
5,556	50	5,000		3. Impfwezen		—	5,000	—	5,000
1,990		2,000		4. Wartgelder an Ärzte		—	1,750	—	1,750
22,497	30	15,000				—	14,750	—	14,750
H. Krankenanstalten.									
118,440		121,000		1. Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten		—	121,000	—	121,000
203,090	70	190,000		2. Erweiterung der Irrenpflege		—	200,000	—	200,000
700		700	*	3. Mietzinse		—	700	—	700
50,000		—		(Beitrag des Staates an den Neubau des Krankenhauses.)					
372,230	70	311,700				—	321,700	—	321,700

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
J. Frauenspital.									
12,742	05	12,770	—	1. Verwaltung	600	14,100	—	13,500	
3,698	21	3,700	—	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	
34,486	56	34,300	—	3. Nahrung	1,200	36,530	—	35,330	
33,097	89	34,100	—	4. Verpflegung	3,600	36,600	—	33,000	
16,255	—	15,800	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	16,000	—	16,000	—	
5,491	—	6,000	—	6. Kostgelder von Hebammen Schülerinnen	6,000	—	6,000	—	
15,170	—	15,170	—	7. Mietzins	—	15,170	—	15,170	
2,184	40	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—	
79,633	11	78,240	—		27,400	107,400	—	80,000	
K. Irrenanstalt Waldau.									
54,506	67	57,900	—	1. Verwaltung	1,900	62,950	—	61,050	
1,703	69	2,700	—	2. Unterricht	—	3,300	—	3,300	
125,867	51	126,400	—	3. Nahrung	20,470	145,920	—	125,450	
90,420	92	86,800	—	4. Verpflegung	3,250	93,150	—	89,900	
9,141	14	7,800	—	5. Gewerbe	25,600	16,600	9,000	—	
3,590	63	7,000	—	6. Landwirtschaft	115,500	109,500	6,000	—	
196,709	80	189,000	—	7. Kostgelder	196,700	—	196,700	—	
—	—	—	—	8. Unfallversicherung der Angestellten	—	2,000	—	2,000	
—	—	—	—	9. Mietzins für das äußere Krankenhaus	—	5,000	—	5,000	
3,743	19	—	—	10. Inventarvermehrung	—	—	—	—	
66,800	41	70,000	—		363,420	438,420	—	75,000	
L. Irrenanstalt Münsingen.									
—	—	—	—	1. Besoldung des Direktors	—	4,000	—	4,000	
—	—	—	—	2. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	—	3. Mobiliaranschaffungen	—	5,000	—	5,000	
—	—	—	—		—	10,000	—	10,000	
M. Staatsapotheke.									
4,000	—	4,300	—	1. Besoldung des Staatsapothekers	—	4,300	—	4,300	
5,762	70	6,340	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,500	—	5,500	
1,150	—	1,150	—	3. Mietzins	—	1,150	—	1,150	
2,368	73	2,000	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	—	2,360	—	2,360	
21,605	42	18,310	—	5. Warenankauf	—	18,020	—	18,020	
37,448	56	33,200	—	6. Warenverkauf	33,230	—	33,230	—	
187	21	100	—	7. Zins in Conto-Corrent	—	200	—	200	
—	—	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	
2,374	50	1,000	—		33,230	31,530	1,700	—	

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
N. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	1,000	—	1. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen		—	4,000	—	4,000
1,510	40	3,000	—	2. Lehrerinnen für Kochkurse		—	3,000	—	3,000
3,455	95	5,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse		—	5,000	—	5,000
1,500	—	8,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speishallen		—	5,000	—	5,000
4,458	90	6,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern		—	6,000	—	6,000
10,925	25	23,000	—	6. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel		23,000	—	23,000	—
—	—	—	—			23,000	23,000	—	—
O. Hagelversicherung.									
33,605	16	40,000	—	1. Beitrag des Staates an Policien und Prämien		—	44,000	—	44,000
16,795	08	20,000	—	2. Beitrag des Bundes		22,000	—	22,000	—
16,810	08	20,000	—			22,000	44,000	—	22,000
<hr/>									
17,422	83	17,900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	17,900	—	17,900
9,066	40	9,100	—	B. Statistik		—	9,100	—	9,100
80,450	09	100,500	—	C. Handel und Gewerbe		—	91,000	—	91,000
9,118	35	23,000	—	D. Kantonales Technikum		36,300	63,000	—	26,700
6,501	05	7,000	—	E. Maß und Gewicht		—	7,000	—	7,000
29,274	50	30,900	—	F. Lebensmittelpolizei		4,000	34,900	—	30,900
22,497	30	15,000	—	G. Gesundheitswesen		—	14,750	—	14,750
372,230	70	311,700	—	H. Krankenanstalten		—	321,700	—	321,700
79,633	11	78,240	—	J. Frauenspital		27,400	107,400	—	80,000
66,800	41	70,000	—	K. Irrenanstalt Waldau		363,420	438,420	—	75,000
—	—	—	—	L. Irrenanstalt Münzingen		—	10,000	—	10,000
2,374	50	1,000	—	M. Staatsapotheke		33,230	31,530	1,700	—
16,810	08	20,000	—	N. Bekämpfung des Alkoholismus		23,000	23,000	—	—
707,430	32	682,340	—	O. Hagelversicherung		22,000	44,000	—	22,000
<hr/>									
509,350						509,350	1,213,700	—	704,350

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Nr.	Fr.	Nr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
19,941	30	19,800	—	1. Besoldungen der Beamten	—	20,050	—	20,050	
22,212	20	22,380	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	23,150	—	23,150	
12,580	10	12,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,200	—	4,200	
58,933	60	58,880	—		—	59,400	—	59,400	
B. Bezirksbehörden.									
26,500	—	26,750	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure	—	27,000	—	27,000	
8,640	—	8,700	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700	
7,989	70	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000	
43,129	70	43,450	—		—	43,700	—	43,700	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
90,045	40	90,000	—	1. Amtsgebäude	—	90,000	—	90,000	
49,991	40	50,000	—	2. Pfrundgebäude	—	50,000	—	50,000	
4,276	45	14,000	—	3. Kirchengebäude	—	10,000	—	10,000	
401	20	1,500	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	
22,072	55	22,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	22,000	—	22,000	
166,787	—	177,500	—		—	173,000	—	173,000	
D. Neue Hochbauten.									
913,592	80	250,000	—	1. Neue Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	250,000	—	250,000	
775,824	62	1,500,000	—	2. Münsingen, Irrenanstalt	1,000,000	1,000,000	—	—	
775,824	62	1,500,000	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Erweiterung	120,000	120,000	—	—	
513,592	80	150,000	—	4. Amortisation der Vorschüsse	—	150,000	—	150,000	
400,000	—	400,000	—		1,120,000	1,520,000	—	400,000	
E. Unterhalt der Straßen.									
296,758	70	296,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	300,000	—	300,000	
320,002	30	310,000	—	2. Material und Arbeiten	—	320,000	—	320,000	
77,103	20	60,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	60,000	—	60,000	
4,900	80	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000	
7,540	05	8,000	—	5. Beiträge an Obstbaumplantagen längs der Staatsstraßen	—	10,000	—	10,000	
2,777	55	4,000	—	6. Erlöss von Straßengras, Landabschnitten &c.	3,500	—	3,500	—	
703,527	50	675,000	—		3,500	695,000	—	691,500	

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
415,413	60	300,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten (nach speziellem Programm)	—	300,000	—	300,000	
15,413	60	100,000	—	2. Amortisation der Vorschüsse :	—	100,000	—	100,000	
400,000	—	400,000	—			400,000	—	400,000	
G. Wasserbauten.									
6,756	15	6,000	—	1. Besoldungen der Schleusen- und Schwellemäster	—	6,000	—	6,000	
3,798	57	4,000	—	2. Wasserrechtskataster	—	4,000	—	4,000	
398,321	16	240,000	—	3. Wasserbauten	—	240,000	—	240,000	
108,875	88	50,000	—	4. Amortisation der Vorschüsse	—	50,000	—	50,000	
44,073	08	35,000	—	5. Juragewässerkorrektion, Unterhalt	35,000	35,000	—	—	
44,073	08	35,000	—	6. Haslethalent- { a. Nachträglicher Beitrag zum Pfung: { b. Wildbachverbauung	—	30,000	—	30,000	
50,000	—	50,000	—	—	—	20,000	—	20,000	
30,000	—	30,000	—	—	—	30,000	—	30,000	
380,000	—	380,000	—			35,000	415,000	—	380,000
H. Vermessungskosten.									
10,856	57	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	12,000	—	12,000	
3,434	40	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen	—	8,000	—	8,000	
662	80	500	—	3. Kantonskarte	500	—	500	—	
13,628	17	19,500	—			500	20,000	—	19,500

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
58,933	60	58,880		A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung		—	59,400	—	59,400
43,129	70	43,450		B. Bezirksbehörden		—	43,700	—	43,700
166,787		177,500		C. Unterhalt der Staatsgebäude		—	173,000	—	173,000
400,000		400,000		D. Neue Hochbauten		1,120,000	1,520,000	—	400,000
703,527	50	675,000		E. Unterhalt der Straßen		3,500	695,000	—	691,500
400,000		400,000		F. Neue Straßen- und Brückenbauten		—	400,000	—	400,000
380,000		380,000		G. Wasserbauten		35,000	415,000	—	380,000
13,628	17	19,500		H. Vermessungskosten		500	20,000	—	19,500
2,166,005	97	2,154,330				1,159,000	3,326,100	—	2,167,100
=====									
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
398,000		411,000		1. Rückzahlung:		—	426,000	—	426,000
				a. Anleihen von 1887, 3½ %					
1,747,620		1,733,690		2. Verzinsung:		—	1,719,305	—	1,719,305
2,145,620		2,144,690		a. Anleihen von 1887, 3½ %		—	2,145,305	—	2,145,305
=====									
B. Anleihenkosten.									
7,101	28	8,000		1. Provisionen, Transportkosten und Agio		—	7,400	—	7,400
521	75	500		2. Druckkosten, Publikationskosten		—	600	—	600
7,623	03	8,500				—	8,000	—	8,000
=====									
2,145,620		2,144,690		A. Rückzahlung und Verzinsung		—	2,145,305	—	2,145,305
7,623	03	8,500		B. Anleihenkosten		—	8,000	—	8,000
2,153,243	03	2,153,190				—	2,153,305	—	2,153,305
=====									

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
5,900	—	7,800	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	8,200	—	8,200	
1,022	92	1,500	—	2. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	
6,922	92	9,300	—		—	9,700	—	9,700	
B. Landwirtschaft.									
1. Förderung der Landwirtschaft:									
15,019	16	15,000	—	a. Im allgemeinen	—	15,000	—	15,000	
3,295	05	12,000	—	b. Bodenverbesserungen	—	12,000	—	12,000	
2,487	—	10,000	—	c. Alpwirtschaftliche Verbesserungen	—	10,000	—	10,000	
—	—	60,000	—	(Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern.)					
—	—	20,000	—	(Wiederherstellung der Weinberge.)					
20,485	—	22,000	—	2. Pferdezucht:					
5,969	91	6,000	—	a. Prämien	—	22,000	—	22,000	
1,095	40	1,100	—	b. Buchthengstankäufe	—	6,000	—	6,000	
1,560	80	1,200	—	c. Schaukosten	—	1,100	—	1,100	
53,767	—	60,000	—	d. Allgemeine Kosten	—	1,500	—	1,500	
4,169	95	4,000	—	3. Rindviehzucht:					
1,095	65	1,500	—	a. Prämien	—	60,000	—	60,000	
50,000	—	60,000	—	b. Schaukosten	—	4,200	—	4,200	
3,007	50	5,000	—	c. Allgemeine Kosten	—	1,500	—	1,500	
676	10	700	—	d. Beitrag aus d. Viehentschädigungskasse	60,000	—	60,000	—	
141	90	300	—	4. Schweine- und Ziegenzucht:					
62,770	42	158,800	—	a. Prämierung von Ebern u. Ziegenböcken	—	5,000	—	5,000	
				b. Schaukosten	—	800	—	800	
				c. Allgemeine Kosten	—	300	—	300	
						60,000	139,400	—	79,400
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
29,918	25	30,600	—	a. Unterricht	—	25,100	—	25,100	
3,100	—	3,100	—	b. Kontroll- und Versuchsstation	—	3,100	—	3,100	
2,244	78	3,400	—	c. Verwaltung	—	9,500	—	9,500	
18,259	72	25,000	—	d. Nahrung	—	23,600	—	23,600	
5,201	32	7,500	—	e. Verpflegung	—	5,800	—	5,800	
1,285	—	1,935	—	f. Mietzins	100	1,935	—	1,835	
3,693	10	4,500	—	g. Arbeiten der Böblinge	—	3,985	—	3,985	
14,534	50	11,000	—	h. Vergütungen für freie Station	—	13,800	—	13,800	
13,826	70	11,000	—	i. Kostgelder	—	15,600	3,000	12,600	
10,583	87	14,000	—	k. Bundesbeitrag	—	12,550	—	12,550	
8,976	20	—	l. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—	
26,347	10	31,035	—			46,035	72,035	—	26,000
2. Gutswirtschaft									
10,731	70	7,000	—			100,000	100,000	—	—
10,731	70	7,000	—			100,000	100,000	—	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
26,347	10	31,035	—	1. Landwirtschaftliche Schule		46,035	72,035	—	26,000
10,731	70	7,000	—	2. Gutswirtschaft		100,000	100,000	—	—
—	—	1,000	(Ausstellungskosten.)						
15,615	40	25,035				146,035	172,035	—	26,000
D. Molkereischule.									
22,586	48	27,500	—	1. Molkereischule :					
968	13	1,500	—	a. Unterricht		—	24,000	—	24,000
5,049	38	12,000	—	b. Verwaltung		—	2,000	—	2,000
3,813	22	3,525	—	c. Nahrung		—	9,885	—	9,885
1,415	10	1,750	—	d. Verpflegung		100	4,200	—	4,100
1,315	20	1,300	—	e. Mietzins		—	3,115	—	3,115
4,000	—	5,500	—	f. Arbeiten der Böblinge		1,200	—	1,200	—
4,850	—	4,200	—	g. Vergütung für freie Station		1,600	—	1,600	—
7,199	50	13,450	—	h. Kostgelder		6,400	1,800	4,600	—
4,054	70	—	—	i. Bundesbeitrag		12,000	—	12,000	—
20,522	31	21,825		k. Inventar		—	—	—	—
						21,300	45,000	—	23,700
2. Molkerei :									
110,319	11	90,000	—	a. Milchankauf		—	90,000	—	90,000
1,609	79	1,100	—	b. Geräte und Maschinen		—	1,100	—	1,100
1,414	75	500	—	c. Unterhalt der Gebäude		—	1,600	—	1,600
1,315	20	1,200	—	d. Arbeiten der Böblinge		—	1,200	—	1,200
1,944	60	2,000	—	e. Brennmaterial		—	2,000	—	2,000
4,434	18	3,540	—	f. Verschiedene Betriebskosten		—	3,400	—	3,400
3,136	66	3,280	—	g. Mietzinse und Steuern		600	2,465	—	1,865
—	—	200	—	h. Wege		—	200	—	200
2,884	23	500	—	i. Schweine		15,000	14,500	500	—
107,035	03	101,320		j. Produkte		100,865	—	100,865	—
62	—	—		(Verschiedene Einnahmen.)					
25,300	—	—		(Vortrag auf folgende Rechnung.)					
5,338	51	—				116,465	116,465	—	—
1. Molkereischule									
20,522	31	21,825	—	2. Molkerei		21,300	45,000	—	23,700
5,338	51	—				116,465	116,465	—	—
15,183	80	21,825				137,765	161,465	—	23,700
A. Verwaltungskosten der Direktion									
6,922	92	9,300	—	B. Landwirtschaft		—	9,700	—	9,700
62,770	42	158,800	—	C. Landwirtschaftliche Schule		60,000	139,400	—	79,400
15,615	40	25,035	—	D. Molkereischule		146,035	172,035	—	26,000
15,183	80	21,825	—			137,765	161,465	—	23,700
100,492	54	214,960				343,800	482,600	—	138,800

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs		—	4,200	—	4,200
6,995	—	7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	8,800	—	8,800
2,520	05	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	3,000	—	3,000
740	—	740	—	4. Mietzinsen		—	740	—	740
14,455	05	15,540	—			—	16,740	—	16,740
B. Forstpolizei.									
13,500	—	13,500	—	1. Forstinspektoren:		—	15,900	—	15,900
1,155	40	1,500	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren		—	1,500	—	1,500
2,865	75	3,600	—	b. Bureaukosten		—	3,600	—	3,600
790	—	800	—	c. Reisekosten		—	600	—	600
56,400	—	63,500	—	d. Mietzinsen		—	68,300	—	68,300
3,142	37	3,000	—	2. Kreisförster:		—	3,000	—	3,000
12,906	30	13,000	—	a. Besoldungen der Kreisförster		—	14,000	—	14,000
2,960	—	3,200	—	b. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000
8,626	65	11,000	—	c. Reisekosten		—	12,000	—	12,000
—	—	—	—	d. Mietzinsen		10,800	—	10,800	—
53,000	—	56,500	—	3. Oberbannwarthe und Waldauffeher		55,550	—	55,550	—
49,346	47	56,600	—	4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise- kosten		66,350	121,900	—	55,550
C. Förderung des Forstwesens.									
1,785	97	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen		—	5,000	—	5,000
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge		—	35,000	—	35,000
—	—	5,000	—	(Beitrag an die forstwirtschaftliche Aus- stellung.)		—	40,000	—	40,000
36,785	97	45,000	—			—	40,000	—	40,000
A. Verwaltungskosten									
14,455	05	15,540	—	B. Forstpolizei		—	16,740	—	16,740
49,346	47	56,600	—	C. Förderung des Forstwesens		66,350	121,900	—	55,550
36,785	97	45,000	—			—	40,000	—	40,000
100,587	49	117,140	—			66,350	178,640	—	112,290

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
679,142	28	650,000	—	1. Hauptnutzungen		670,000	—	670,000	—
234,326	20	200,000	—	2. Zwischennutzungen		225,000	—	225,000	—
913,468	48	850,000	—			895,000	—	895,000	—
B. Nebennutzungen.									
1,188	55	1,000	—	1. Stocklosungen		1,800	600	1,200	—
780	30	400	—	2. Grubenlösungen, Torf		800	100	700	—
17,211	—	15,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Litschen- raub		17,000	—	17,000	—
19,179	85	16,400	—			19,600	700	18,900	—
C. Wirtschaftskosten.									
12,228	11	15,000	—	1. Waldkulturen		30,000	50,000	—	20,000
28,000	—	28,000	—	2. a) Beganlagen		—	28,000	—	28,000
—	—	—	—	2. b) Schwefelbergstraße, Beitrag		—	45,000	—	45,000
32,338	20	34,000	—	3. Hützlöhne (Bannwartenlöhne)		—	34,000	—	34,000
178,764	25	164,000	—	4. Rüstlöhne		—	175,000	—	175,000
68	40	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500
4,474	52	10,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	8,000	—	8,000
411	40	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
5,648	30	5,600	—	8. Wufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600
261,933	18	259,100	—			30,000	348,100	—	318,100
D. Beschwerden.									
11,052	84	12,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	12,000	—	12,000
27,552	35	28,000	—	2. Staatssteuern		—	28,000	—	28,000
42,074	78	43,000	—	3. Gemeindesteuern		—	43,000	—	43,000
3,316	94	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,400	—	3,400
83,996	91	86,000	—			—	86,400	—	86,400

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
53,000	—	56,500	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		—	55,550	—	55,550
2,507	30	3,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Walddarbeiter		—	3,500	—	3,500
55,507	30	59,500	—			—	59,050	—	59,050
<hr/>									
913,468	48	850,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		895,000	—	895,000	—
19,179	85	16,400	—	B. Nebennutzungen		19,600	700	18,900	—
261,933	18	259,100	—	C. Wirtschaftskosten		30,000	348,100	—	318,100
83,996	91	86,000	—	D. Beschwerden		—	86,400	—	86,400
55,507	30	59,500	—	E. Verwaltungskosten		—	59,050	—	59,050
531,210	94	461,800	—			944,600	494,250	450,350	—
<hr/>									
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
196,693	47	164,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen		190,000	1,000	189,000	—
26,795	50	29,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		26,000	1,000	25,000	—
22,760	—	22,760	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden		20,870	—	20,870	—
403,183	35	403,000	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden		423,420	—	423,420	—
126,240	—	123,760	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden		123,760	—	123,760	—
3,509	49	10,000	—	6. Erlös von Produkten		7,000	—	7,000	—
479	95	180	—	7. Verschiedene Einnahmen		150	—	150	—
779,661	76	752,700	—			791,200	2,000	789,200	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Hoh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Hohertrag.									
3,712,406	66	3,725,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	3,622,000	—	3,622,000	—	
67,793	65	76,800	—	2. Zinse von Obligationen	101,000	—	101,000	—	
102,519	10	100,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	—	—	—	—	
10,431	24	10,000	—	4. Provisionen	10,000	—	10,000	—	
15,252	27	16,000	—	5. Mietzins vom Amtstagsgebäude	18,300	3,000	15,300	—	
2,080,024	90	2,056,000	—	6. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	1,592,500	—	1,592,500	
330,207	47	326,000	—	7. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	299,000	—	299,000	
533,987	90	556,600	—	8. Zinse der Spareinlagen	—	594,000	—	594,000	
7,404	28	12,000	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	321,000	—	321,000	
—	—	4,200	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	4,800	—	4,800	
127,450	—	135,000	—	11. Einkommenssteuern	—	112,000	—	112,000	
829,328	37	838,000	—		3,751,300	2,926,300	825,000	—	
B. Verwaltungskosten.									
5,432	—	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	6,500	—	6,500	
30,700	—	31,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	31,000	—	31,000	
43,383	40	50,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	46,500	—	46,500	
6,000	—	6,000	—	4. Mietzinse	—	6,000	—	6,000	
7,754	12	9,000	—	5. Bureaukosten	3,500	12,000	—	8,500	
342	71	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,500	6,000	—	500	
8,371	25	2,500	—	7. Emolumente	2,000	—	2,000	—	
84,555	56	101,000	—		11,000	108,000	—	97,000	
829,328	37	838,000	—		3,751,300	2,926,300	825,000	—	
84,555	56	101,000	—		11,000	108,000	—	97,000	
744,772	81	737,000	—		3,762,300	3,034,300	728,000	—	
A. Hohertrag									
B. Verwaltungskosten									

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
167,658	35	110,000	—	1. Zinse von Geldanlagen :		75,000	—	75,000	—
890,509	55	800,000	—	a. Bankdepot		585,000	—	585,000	—
56,376	84	50,000	—	b. Werkschriften					
12,138	55	1,000	—	2. Zinse von Vorschüssen :		235,000	—	235,000	—
4,720	17	5,800	—	a. Spezialverwaltungen		—	—	—	
17,622	56	—	—	b. Öffentliche Unternehmen					
1,149,026	02	966,800	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse		5,000	—	5,000	—
				4. Verschiedene Einnahmen		—	—	—	
						900,000	—	900,000	—
B. Zinse für Schulden.									
102,519	10	44,500	—	1. Zinse für Depots :		—	—	—	—
16,265	38	12,000	—	a. Spezialverwaltungen		—	16,000	—	16,000
552	99	300	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen		—	500	—	500
144	62	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen		—	—	—	
13,686	55	4,700	—	d. Spezialfonds		—	13,500	—	13,500
5,372	87	5,300	—	e. Verschiedene Depots		—	5,000	—	5,000
138,252	27	66,800	—	2. Sconti für Barzahlungen		—	35,000	—	35,000
1,149,026	02	966,800	—						
138,252	27	66,800	—						
1,010,773	75	900,000	—						

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.	Ausgaben.	Rein- Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
41,178	30	38,000	—	1. Jagdpatentgebühren	40,000	—	40,000	—	—
7,890	—	7,500	—	2. Anteil der Gemeinden	—	8,000	—	—	8,000
8,239	—	7,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	8,000	—	—	8,000
2,400	12	1,800	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,000	—	2,000	—	—
27,449	42	25,300	—		42,000	16,000	26,000	—	—
B. Fischerei.									
4,456	90	4,000	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	7,000	—	7,000	—	—
2,113	35	4,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	4,000	—	—	4,000
2,057	—	3,200	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,500	—	—	2,500
661	—	2,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,000	—	2,000	—	—
947	55	1,200	—		9,000	6,500	2,500	—	—
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspectors	—	1,200	—	—	1,200
4,678	32	4,200	—	2. Eisenerzgebühren	4,000	—	4,000	—	—
—	—	200	—	3. Steinbrüche:					
645	80	700	—	a. Konzessionsgebühren	200	—	200	—	—
—	—	—	—	b. Stockensteinbruch, Ausbeutung	700	—	700	—	—
4,124	12	3,900	—	4. Hebung des Bergbaues	—	5,000	—	—	5,000
27,449	42	25,300	—		4,900	6,200	—	—	1,300
947	55	1,200	—						
4,124	12	3,900	—						
32,521	09	28,000	—						
—————									
A. Jagd					42,000	16,000	26,000	—	—
B. Fischerei					9,000	6,500	2,500	—	—
C. Bergbau					4,900	6,200	—	1,300	—
55,900		28,700							
55,900		27,200							
—————									

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
460,481	19	450,000	—	450,000	—	450,000	—	450,000	—
120,524	20	90,000	—	100,000	—	100,000	—	100,000	—
249,417	02	220,000	—	235,000	—	235,000	—	235,000	—
400	—	500	—	—	500	—	—	500	—
171	65	300	—	—	300	—	—	300	—
829,850	76	759,200	—	785,000	800	784,200	—	784,200	—
B. Staatskanzlei.									
29,705	—	30,000	—	25,000	—	25,000	—	25,000	—
29,705	—	30,000	—	25,000	—	25,000	—	25,000	—
C. Gerichtskanzleien.									
4,475	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
4,475	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
D. Justiz und Polizei.									
—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
8,947	95	8,000	—	8,000	—	8,000	—	8,000	—
8,947	95	8,100	—	8,000	—	8,000	—	8,000	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
4,190	66	4,000	—	1. Konzessionsgebühren	—	4,000	—	4,000	—
3,837	24	5,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren	—	4,000	—	4,000	—
8,027	90	9,000	—			8,000	—	8,000	—
F. Finanzdirektion.									
102	60	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	—	100	—	100	—
63,004	50	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufirpatente	—	60,000	—	60,000	—
63,107	10	60,100	—			60,100	—	60,100	—
—————									
829,850	76	759,200	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter (Einregistrierungsgebühren.)	—	785,000	800	784,200	—
3,414	95	8,500	—	B. Staatsfanzlei	—	25,000	—	25,000	—
29,705	—	30,000	—	C. Gerichtsfanzleien	—	5,000	—	5,000	—
4,475	—	5,000	—	D. Justiz und Polizei	—	8,000	—	8,000	—
8,947	95	8,100	—	E. Direktion des Innern	—	8,000	—	8,000	—
8,027	90	9,000	—	F. Finanzdirektion	—	60,100	—	60,100	—
63,107	10	60,100	—			891,100	800	890,300	—
947,528	66	879,900	—						

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.									
322,910	30	433,000	—	1. Ordentliche Abgaben	400,000	—	400,000	—	—
31,695	43	43,300	—	2. Anteil der Gemeinden 10 %	—	40,000	—	—	40,000
3,349	71	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	—
294,564	58	391,700	—		402,000	40,000	362,000	—	—
B. Bezugskosten.									
5,931	46	8,600	—	1. Bezugsprovisionen	—	8,000	—	8,000	—
134	70	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
6,066	16	9,100	—		—	8,500	—	8,500	—
294,564	58	391,700	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	402,000	40,000	362,000	—	—
6,066	16	9,100	—	B. Bezugskosten	—	8,500	—	8,500	—
288,498	42	382,600	—		402,000	48,500	353,500	—	—

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
941,772		940,000		1. Patentgebühren		976,000	26,000	950,000	—
996		1,000		2. Patentübertragungen		1,000	—	1,000	—
93,574		94,000		3. Anteil der Gemeinden 10 % (Konzessionsentschädigungen.)		—	95,000	—	95,000
252,890		—							
596,304		847,000				977,000	121,000	856,000	—
B. Verkaufsgebühren.									
30,169	20	30,000		1. Patentgebühren		40,000	—	40,000	—
14,000	25	15,000		2. Anteil der Gemeinden 50 %		—	20,000	—	20,000
16,168	95	15,000				40,000	20,000	20,000	—
C. Bezugskosten.									
959	80	2,500		1. Inspektions-, Taxations-, Bezug- und Druckkosten		—	2,500	—	2,500
959	80	2,500				—	2,500	—	2,500

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
439,628	30	450,000	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	450,000	—	450,000	—	—
20,486	65	14,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	14,000	—	14,000	—	—
8,089	70	8,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	8,000	—	8,000	—	—
234,083	60	236,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft	—	236,000	—	236,000	—
234,121	05	236,000	—		472,000	236,000	236,000	—	
Laufende Verwaltung.									
XXX. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
—	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten	—	5,700	—	5,700	—
5,462	99	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	—
21,542	32	22,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	22,500	—	22,500	—
27,005	31	34,200	—		—	34,200	—	34,200	—
<hr/>									
B. Taxations- und Bezugskosten.									
234,121	05	236,000	—	A. Militärsteuer	472,000	236,000	236,000	—	—
27,005	31	34,200	—	B. Taxations- und Bezugskosten	—	34,200	—	34,200	—
207,115	74	201,800	—		472,000	270,200	201,800	—	
<hr/>									

Rechnung 1892.		Voranschlag 1893.		Voranschlag für das Jahr 1894.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1,274,155	35	1,270,000	—	1,320,000	—	1,320,000	—	—	—
556,331	26	559,800	—	360,000	—	360,000	—	—	—
682,511	90	676,000	—	680,000	—	680,000	—	—	—
—	—	—	—	190,000	—	190,000	—	—	—
21,629	83	16,000	—	16,000	—	16,000	—	—	—
16,682	46	14,000	—	14,000	—	14,000	—	—	—
2,551,310	80	2,535,800	—	2,580,000	—	2,580,000	—	—	—
B. Einkommenssteuer.									
740,699	07	720,000	—	750,000	—	750,000	—	—	—
251,906	71	243,000	—	250,000	—	250,000	—	—	—
16,343	60	15,000	—	15,000	—	15,000	—	—	—
2,744	01	3,240	—	3,000	—	3,000	—	—	—
595,292	30	425,000	—	425,000	—	425,000	—	—	—
37,772	90	27,000	—	50,000	—	50,000	—	—	—
32,199	21	17,000	—	15,000	—	15,000	—	—	—
15,785	45	9,500	—	10,000	—	10,000	—	—	—
1,692,743	25	1,459,740	—	1,518,000	—	1,518,000	—	—	—
C. Taxations- und Bezugskosten.									
9,787	60	10,550	—	—	15,000	—	15,000	—	15,000
59,440	51	59,500	—	—	55,000	—	55,000	—	55,000
57,868	45	48,550	—	—	47,000	—	47,000	—	47,000
—	—	—	—	—	30,000	—	30,000	—	30,000
127,096	56	118,600	—	—	147,000	—	147,000	—	147,000

Dekretsentwurf

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses
der Grossrats-Wahlkreise.

Projet de décret

fixant

le chiffre de la représentation des cercles électoraux
pour le Grand Conseil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 und Art. 110, Al. 2 der
Staatsverfassung,

in Ausführung des § 7, Ziff. 3, des Gesetzes über
die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom
31. Oktober 1869,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates,
welche die kantonalen Wahlkreise zu wählen haben,
wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. De-
zember 1888 festgesetzt, wie folgt:

Le Grand Conseil du canton de Berne,

Vu les articles 19 et 110, al. 2, de la Constitu-
tion cantonale;

En exécution de l'art. 7, n° 3, de la loi du
31 octobre 1869 sur les votations populaires et les
élections publiques;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète :

ARTICLE PREMIER. Le nombre des membres du
Grand Conseil à élire par les cercles électoraux est
fixé, vu les résultats du recensement du 1^{er} décembre
1888, ainsi qu'il suit :

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rats. Nombre des députés à élire.
Oberland.			
1. Oberhasle	Oberhasle	7,160	3
2. Brienz	Brienz	4,480	2
3. Unterseen	{ Ringgenberg Unterseen Habkern Beatenberg Leissigen }	6,244	2
4. Gsteig	Gsteig	8,123	3
5. Zweisimmen	{ Grindelwald Lauterbrunnen }	5,273	2
6. Frutigen	Frutigen	10,801	4
7. Saanen	Saanen	5,101	2
8. Obersimmenthal	Obersimmenthal	7,278	3
9. Niedersimmenthal	Niedersimmenthal	9,991	4
10. Hilterfingen	{ Hilterfingen Sigriswyl }	5,277	2
11. Thun	Thun	8,425	3
12. Steffisburg	{ Steffisburg Schwarzenegg Buchholterberg }	10,840	4
13. Thierachern	{ Amsoldingen Thierachern Blumenstein }	5,656	2
Mittelland.			
14. Gurzelen	{ Wattenwyl Gurzelen Kirchdorf }	5,235	2
15. Belp	{ Gerzensee Belp Zimmerwald }	6,179	2
16. Riggisberg	{ Thurnen Rüeggisberg }	8,003	3
17. Guggisberg	{ Guggisberg Rüscheegg }	5,201	2
18. Wahlern	{ Wahlern Albligen }	5,822	2
19. Köniz	{ Oberbalm Köniz Bümpliz }	10,210	4
Stadt Bern:			
20. Obere Gemeinde	21,663	9
21. Mittlere >	11,715	5
22. Untere >	12,631	5

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rats. Nombre des députés à élire.
Emmenthal.			
23. Bolligen	{ Bolligen Stettlen Vechigen Muri }	9,074	4
Oberaargau.			
24. Biglen	{ Worb Walkringen Biglen }	8,528	3
25. Münsingen	Münsingen	5,431	2
26. Diessbach	{ Wichtrach Diessbach Kurzenberg }	6,200	2
27. Höchstetten	{ Wyl Höchstetten }	5,624	2
28. Signau	{ Signau Röthenbach Eggiwyl }	7,585	3
29. Langnau	{ Langnau Trub Schangnau Trubschachen }	11,860	5
30. Lauperswyl	{ Lauperswyl Rüderswyl }	5,368	2
31. Sumiswald	{ Sumiswald Trachselwald Wasen }	7,284	3
32. Rüegsau	{ Lützelfüh Rüegsau Affoltern }	6,903	3
33. Huttwyl	{ Walterswyl Dürrenroth Eriswyl Huttwyl }	9,830	4
34. Rohrbach	{ Rohrbach Melchnau Ursenbach *) }	9,213	4
35. Langenthal	{ Madiswyl Lotzwyl Langenthal Bleienbach }	10,183	4
36. Aarwangen	{ Thunstetten Roggwyl Wynau Aarwangen }	7,361	3

*) Durch Dekret des Grossen Rates vom 31. Januar 1884 ist die Einwohner- und Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen losgetrennt und dem Amtsbezirk Aarwangen zugewiesen worden.

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rats. Nombre des députés à élire.
37. Oberbipp	{ Niederbipp Oberbipp Wangen }	8,012	3
38. Herzogenbuchsee	{ Herzogenbuchsee Seeberg }	9,165	4
39. Burgdorf	{ Wynigen Heimiswyl Burgdorf }	12,040	5
40. Oberburg	{ Oberburg Hasle Krauchthal }	7,239	3
41. Kirchberg	{ Hindelbank Kirchberg Koppigen }	10,219	4
42. Bätterkinden	{ Utzenstorf Bätterkinden Limpach Messen }	5,520	2
43. Jegenstorf	{ Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee }	7,453	3
Seeland.			
44. Wohlen	{ Bremgarten Kirchlindach Wohlen }	6,404	3
45. Laupen	Laupen	8,958	4
46. Aarberg	{ Radelfingen Kallnach Kappelen Aarberg Seedorf }	8,037	3
47. Schüpfen	{ Meikirch Schüpfen Rapperswil Grossaffoltern Lyss }	8,751	4
48. Büren	Büren	9,712	4
49. Nidau	Nidau	14,892	6
50. Erlach	Erlach	6,534	3
51. Biel	Biel	18,493	7
Jura.			
52. Neuveville (Neuenstadt)	Neuveville	4,473	2
53. Courtelary	{ Vauffelin Orvin Péry Sombeval Tramelan Corgémont Courtelary }	13,011	5

Wahlkreise. Cercles électoraux.	Amtsbezirke oder Kirchgemeinden. Districts ou paroisses.	Seelenzahl. Population.	Zahl der Mitglieder des Grossen Rats. Nombre des députés à élire.
54. St-Imier (St. Immer)	{ St-Imier Sonvillier Renan La Ferrière }	13,992	6
55. Tavannes (Dachsfelden)	{ Sornetan Lajoux Tavannes Bévilard Court }	8,465	3
56. Moutier (Münster)	{ Grandval Moutier Courrendlin Corban Mervelier *) Elay (commune munic.) }	7,468	3
57. Delémont (Delsberg)	{ Vermes **) Courroux Delémont Pleine Roggenburg Montsevelier commune municipale }	8,480	3
58. Bassecourt	{ Courfaivre Undervelier Boécourt Glovelier }	5,455	2
59. Laufen	Laufen	5,985	2
60. Franches-Montagnes (Freibergen)	Franches-Montagnes	10,750	4
61. Porrentruy (Pruntrut)	{ St-Ursanne Courgenay Charmoille Miécourt Porrentruy Fontenais Chevenez Grandfontaine Damvant }	15,004	6
62. Courtemaiche	{ Buix Courtemaiche Damphreux Bonfol }	10,415	4
*) Ohne die Einwohnergemeinde Montsevelier, welche zum 57. Wahlkreise gehört.			
*) Sans la commune de Montsevelier, qui fait partie du 57 ^e cercle.			
**) Ohne die Einwohnergemeinde Elay, welche zum 56. Wahlkreise gehört.			
*) Sans la commune d'Elay, qui fait partie du 56 ^e cercle.			
Kanton — Canton			<u>536,679</u>
Die Gesamtzahl der Grossratsmitglieder beträgt			
Le nombre total des membres du Grand Conseil est de			
212			

§ 2. Dieses Dekret findet erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates auf 1. Juni 1894 Anwendung.

Durch dasselbe wird das Dekret vom 8. November 1889 über die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise aufgehoben.

ART. 2. Le présent décret sera applicable pour la première fois lors du renouvellement intégral du 1^{er} juin 1894.

Il abroge le décret du 8 novembre 1889 fixant le chiffre de la représentation des cercles électoraux cantonaux.

Bern, den 1. November 1893.

Berne, le 1^{er} novembre 1893.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Marti,

Der Staatsschreiber

Kistler.

Au nom du Conseil-exécutif :

Le Président,

Marti.

Le Chancelier,

Kistler.

Vortrag der Baudirektion

an

den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes

betreffend

die Aufhebung der zum Gemeindebezirk Wyhachengraben gehörenden Enklaven Neuligen und Schwendi.

(Oktober 1892.)

Hochgeehrte Herren,

Auf den Wunsch der Einwohnergemeinde Wyhachengraben, es möchten die ihr gehörenden, aber ganz vom Gemeindebezirk abgetrennten Enklaven Neuligen und Schwendi, gemäß Art. 1 des Dekretes über die Vereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878, aufgehoben resp. ihr abgenommen und andern Gemeinden zugethieilt werden, hatte das kantonale Vermessungsbüro die Sachlage geprüft und einen Bericht nebst Vorschlägen zur Aufhebung der genannten Enklaven und Zutheilung derselben an die Gemeinde Eriswyl ausgearbeitet. Nachdem dieser Bericht in vorschriftsgemäßer Weise den beiden dabei interessirten Gemeinden Wyhachengraben und Eriswyl zur Kenntniß gebracht worden war, haben Sie alsdann unter Berücksichtigung der von diesen Gemeinden eingesandten Gegenbemerkungen und eines Vergleichsvorschlages des Herrn Regierungsstatthalters von Trachselwald, gemäß Art. 4 des vorgenannten Dekretes unterm 13. Juli lezthin in erster Instanz wie folgt entschieden:

1. Die beiden gegenwärtig zur Gemeinde Wyhachengraben gehörenden Enklaven Neuligen und Schwendi werden von dieser Gemeinde abgetrennt und der Gemeinde Eriswyl zugethieilt.
2. Die Summe, welche die Gemeinde Wyhachengraben der Gemeinde Eriswyl als Entschädigung für die mit der Uebernahme dieser Enklaven verbundenen Lasten zu zahlen hat, wird festgesetzt auf Fr. 22,180.
3. Die hiemit ausgesprochene Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi tritt mit 1. Januar 1893 in Kraft.

Die Gemeinde Wyhachengraben erklärt die Annahme dieses Entscheides, immerhin mit der Bemerkung, daß die zu leistende Entschädigungssumme von Fr. 22,180 im Verhältnisse zu den Einnahmen aus beiden Bezirken

als eine allzu große betrachtet werden müsse und daß man den Entscheid nur deswegen annehme und damit ein Opfer bringe, um die Abtretung der Enklaven zu befördern und der Gemeinde Eriswyl einigermaßen entgegenzukommen.

Der Gemeinderath von Eriswyl dagegen hat unterm 30. Juli gegen Ihren Entscheid den Rekurs an den Großen Rath erklärt, welcher Beschuß durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. August bestätigt wurde.

Das bezügliche, unterm 16./17. August eingereichte Rekursmemorial schließt mit folgenden Anträgen:

1. Es sei in Abänderung des erinstanzlichen Entscheides auf den Bericht und Antrag betreffend Aufhebung der zum Gemeindebezirk Wyhachengraben gehörenden beiden Enklaven Neuligen und Schwendi, wenigstens soweit es deren Zutheilung zum Gemeindebezirk Eriswyl betrifft, nicht einzutreten, beziehungsweise es sei der diesbezügliche Antrag, wenigstens soweit er auf Zutheilung der beiden Enklaven zum Gemeindebezirk Eriswyl gerichtet ist, ab- und zurückzuweisen.

2. Eventuel: Es sei in theilweiser Abänderung des ersten Entscheides von einer Zutheilung der Enklave Neuligen an den Gemeindebezirk Eriswyl Umgang zu nehmen und die von der Gemeinde Wyhachengraben der Gemeinde Eriswyl zu bezahlende Entschädigung für die Enklave Schwendi im Sinne der Berechnung in Ziffer 5 litt. b hievor festzusezen.

3. Eventuel: Es sei in theilweiser Abänderung des erinstanzlichen Entscheides die Entschädigung, welche die Einwohnergemeinde Wyhachengraben für die Zutheilung der beiden Enklaven Neuligen und Schwendi an diejenige von Eriswyl zu bezahlen hat, auf Fr. 32,934 oder — bei unentgeltlichem Uebergang des Schulhauses Neuligen an Eriswyl — auf Fr. 29,430 festzusezen.

4. Es sei für den Fall der Zutheilung beider oder einer einzigen Enklave an Eriswyl der Anspruch der Ge-

meinde Wybachengraben auf Rückforderung der Vermessungskosten in abweisendem Sinne zu erledigen.

Die eingehende Motivirung dieser Anträge ist im vorliegenden Refursmemorial enthalten, und wir erlauben uns hiermit, an der Hand desselben die einzelnen Punkte, welche zu Reklamationen Anlaß geben, zu untersuchen, zu beurtheilen und unsere Ansicht über dieselben auszusprechen.

1. „Die Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi wird nur einseitig von der Gemeinde Wybachengraben gewünscht. Diese Gemeinde hat durch diese Aufhebung nur zu gewinnen und nichts zu verlieren. Die Gemeinde Eriswyl hingegen wünscht die Zutheilung der Enklaven nicht und zieht vor, ihren Gemeindebezirk unverändert und in bisherigem Umfange zu erhalten.“

Es ist richtig, daß der Anstoß zu der vorliegenden Aufhebung der zwei Enklaven von der Gemeinde Wybachengraben ausgegangen ist und wir geben auch gerne zu, daß die Nebennahme derselben für die Gemeinde Eriswyl nicht in allen Theilen mit Vortheilen verbunden ist, aber auch ohne den Antrag von Wybachengraben hätte die Frage der Aufhebung der Enklaven anlässlich der Vermessung dieser Gemeinde zur Behandlung kommen müssen. Der Art. 1 des Dekretes vom 11. September 1878 sagt deutlich: „Feder Katastervermessung hat die Vereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen. Die Grenzbereinigungen sind in der Weise durchzuführen, daß alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enklaven) nach Maßgabe des Art. 2 hienach andern Gemeinden zugethieilt werden. Ausnahmen hiervon sind dem Großen Rathé vorbehalten.“ Im vorliegenden Falle ist aber durchaus kein Grund vorhanden, eine solche Ausnahme eintreten zu lassen. Es wurden in der That in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Enklaven aufgehoben, resp. andern Gemeinden zugethieilt, deren Verhältnisse in vielen Theilen viel schwieriger waren als in unserm Falle. Würde man hier eine Ausnahme machen, so würde das vorgenannte Dekret einfach unausführbar gemacht. Denn abgesehen davon, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Gemeinden wäre, welche ihre Enklaven oft mit den größten Schwierigkeiten aufzuheben gezwungen würden; wollte man hier das Belassen des status quo verfügen, so müßte in Zukunft bei jedem vorkommenden Falle das Nämliche beschlossen werden und eine Aufhebung von Enklaven würde überhaupt nicht mehr möglich sein. Wir sind daher im Falle, auf unserer Ansicht zu beharren, daß die Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi im Interesse einer bessern Gemeindeinteilung unbedingt durchzuführen sei.

2. Die Gemeinde Eriswyl nimmt sodann den von ihr schon früher gemachten Vorschlag, es sei die Enklave Neuligen, statt ihr, der Gemeinde Huttwyl zuzutheilen, wieder auf. Über diesen Punkt haben sich der Bericht des Kantonsgeometers und der Entscheid des Regierungsrathes bereits ausführlich ausgesprochen. Beide Instanzen kamen zu dem Schluß, es sei, wenn man alle Verhältnisse in's Auge fasse, die Zutheilung dieser Enklave an die Gemeinde Eriswyl, einer solchen an die Gemeinde Huttwyl vorzuziehen, wenn schon in der That einige

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1893.

Gründe, wie namentlich die geographische Lage der Enklave, für letztere sprechen. Eriswyl betont im Refursmemorial nunmehr hauptsächlich die *bessere Straßenvorbindung* der Enklave Neuligen mit Huttwyl, während diejenige mit Eriswyl gegenwärtig noch unzureichend sei. Durch diesen Umstand werde der Nachtheil der größeren Entfernung nach Huttwyl wieder aufgehoben. Diesem ist entgegenzuhalten, daß die Bewohner von Neuligen bis jetzt für alle ihre öffentlichen Verbindungen nicht nur bis Eriswyl, sondern durch Eriswyl, an den Wahl- und Abstimmungslokalen daselbst vorbei, den weiten Weg bis Wybachengraben machen müßten. Eine Einverleibung an Eriswyl wird denselben daher unbedingt bereits als ein großer Vortheil erscheinen, trotz der minderwertigen Kommunikationen. Diese letztern kämen übrigens hauptsächlich dann in Betracht, wenn die Schulkindergarten täglich den Weg nach Eriswyl machen müßten. Da aber sowohl Neuligen als Schwendi eigene Schulen haben, so fällt der Umstand der weniger guten Verbindung nicht sehr in's Gewicht.

Eriswyl bezweifelt ferner, daß die Bewohner von Neuligen sich weigern an Huttwyl sich anzuschließen. Wir müssen uns in dieser Beziehung vor der Hand an das offizielle Schreiben der Gemeinde Wybachengraben vom 17. April 1891 halten, worin es unter 4 c heißt: „Die Einwohner von Neuligen würden, wie sie sich an der hiesigen Einwohnergemeindeversammlung ausdrückten, mit dem größten Widerstreben sich anschließen müssen an die Gemeinde Huttwyl.“

Wir glauben daher, bei unserer Ansicht, daß eine Einverleibung der Enklave Neuligen in die Gemeinde Eriswyl und nicht an diejenige von Huttwyl zu geschehen habe, beharren zu sollen.

3. Der Regierungsrath hatte in der Motivirung seines Entscheides angeführt, daß der Zeitpunkt für die Aufhebung der Enklaven besonders günstig sei, weil beide Gemeinden gegenwärtig in Vermessung begriffen seien. Dies wird von der Gemeinde Eriswyl bestritten, indem sie geltend macht, die Vermessung ihres Gemeindebezirkes sei beinahe vollendet und werde in den nächsten Tagen vom Regierungsrath genehmigt werden, eine Abänderung könne demnach nicht mehr ohne Schwierigkeiten stattfinden. Diese Behauptung ist vorerst dahin zu berichtigten, daß die Vollendung des Vermessungsverfahrens von Eriswyl doch noch nicht ganz so weit gediehen ist, als dies das Refursmemorial angibt; nach der Aussage des Vermessungsbüroaus kann es immerhin noch einige Monate gehen, bis daß das Vermessungswerk zur Verifikation abgegeben werden kann. Im Übrigen sind wirklich durch das Vermessungsbüro die nötigen Vorkehren getroffen worden, daß die Erledigung der vorliegenden Enklavaufhebung in keiner Weise störend in die Ausführung und Vollendung der Vermessung der zwei Gemeinden eingreifen wird und daß auch nicht die geringsten Mehrkosten daraus entstehen sollen. Diese Lösung wird natürlich dadurch wesentlich erleichtert, daß beide Gemeinden durch die nämlichen Geometer vermessen werden. Wir halten daher den Zeitpunkt für Aufhebung der Enklaven auch jetzt noch für einen sehr günstigen.

Die Gemeinde Eriswyl findet ferner eine Lücke im Entscheide des Regierungsrathes, indem darin keine Verfügung getroffen werde in Betreff der Kosten der

Vermessung. Eriswyl scheint nämlich der Ansicht zu sein, daß die Gemeinde Wybachengraben die Kosten der Vermessung der beiden Enklaven zu tragen habe, auch wenn diese Enklaven an Eriswyl übergehen. Diese Ansicht widerspricht aber der bisherigen Praxis in solchen Angelegenheiten. Überall, wo Grenzbereinigungen, Enklavenaufhebungen u. c. vorgekommen sind, und es wurden oft große Zutheilungen und Abtäuschungen von Gebietstheilen durchgeführt, größere als um die es sich hier handelt, galt als Grundsatz, daß jede Gemeinde für die Kosten der Vermessung desjenigen Areals aufzukommen hat, welches sie nach der Grenzbereinigung besitzt und im Besitz behält. Es ist dieser Grundsatz in allen bisher vorgekommenen Fällen ohne jeglichen Anstand angenommen worden. Dieser Grundsatz ist auch der einzige richtige und gerechte. Oder soll wirklich eine Gemeinde angehalten werden können, für die Vermessungskosten von Gebietstheilen aufzukommen, die ihr nicht mehr gehören und über deren Steuerkraft sie zur Deckung dieser Kosten nicht mehr verfügen kann? Wir denken, man werde es auch hier so halten, wie in allen früheren Fällen und die Gemeinde Eriswyl werde die Kosten der Vermessung der beiden Enklaven zu tragen haben, sobald sie ihr zugethieilt sein werden. Auch hier fällt der Umstand, daß beide Gemeinden durch die nämlichen Geometer vermessen werden, erleichternd in's Mittel.

Immerhin können wir uns damit einverstanden erklären, daß zur Lösung sämtlicher allfälliger in Beziehung auf die Vermessung entstehender Differenzen zwischen den beiden Gemeinden, ein Zusatz in den Entschied aufgenommen wird, wonach der Direktion der öffentlichen Bauten der endgültige Entschied in allen solchen Differenzen zuerkannt wird.

Der Punkt 4 des Rekursmemorial handelt über das Schulhaus von Neuligen, das gegenwärtig im Besitz der Gemeinde Wybachengraben sich befindet. Der Regierungsrath hat in seinem Entscheide diesen Punkt nicht direkt gelöst und darüber nichts darin aufgenommen, von der Ansicht ausgehend, daß eine allfällige Abtretung dieses Schulhauses Gegenstand eines besondern Vertrages werden müsse. Die Gemeinde Eriswyl dagegen dringt auf eine bestimmte Lösung dieser Frage und ist der Ansicht, daß ausdrücklich verfügt werden soll, daß diese Gemeinde das Schulhaus mit der Enklave Neuligen gleichzeitig und ohne besondere Vergütung übernehmen könne.

Nach gründlicher Prüfung dieses Punktes sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß die Gemeinde Eriswyl in der That das Recht hat, einerseits eine entschiedene Lösung der Frage, wie es sich nach der Abtretung der Enklave Neuligen mit dem dortigen Schulhaus verhalten sollte, zu verlangen, anderseits aber auch eine billige Berücksichtigung bei der Übergabe dieses Schulhauses zu fordern. In der That ist hier der Umstand maßgebend, daß die Gemeinde Wybachengraben bis jetzt keinerlei Vortheile aus diesem Schulgebäude gezogen hat, daß es also auch nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie in Zukunft z. B. durch Vermietung an die Gemeinde Eriswyl Nutzen aus demselben ziehen würde. Wir halten nun dafür, daß diese Frage betreffend die fernere Benutzung des Schulhauses in Neuligen am besten und einfachsten dadurch gelöst wird, wenn in den Entschied die Bestimmung aufgenommen wird, daß das

genannte Schulhaus auch fernerhin als solches und zwar unentgeltlich von der Gemeinde Eriswyl benutzt werden darf. Dieses unentgeltliche Benutzungsrecht bleibt so lange bestehen, als die Gemeinde Eriswyl das Gebäude zu Schulzwecken benutzt; sollte dies einmal aus diesem oder jenem Grunde nicht mehr der Fall sein, so kann die Gemeinde Wybachengraben über das Gebäude wiederum frei verfügen, wie ihr auch das Eigentumsrecht über dasselbe verbleibt. Die Unterhaltungskosten des Gebäudes fallen, so lange sie es benutzt, der Gemeinde Eriswyl auf.

Auf diese Weise würde vermieden, daß der Gemeinde Eriswyl weitere Kosten für Schulmiete u. c. auftreten und auch die Gemeinde Wybachengraben würde keinerlei Einsätze erleiden. Einer allfälligen künftigen Abtretung des Schulgebäudes an Eriswyl würde dadurch in keiner Weise vorgegriffen.

5. Einen Haupteinwand erhebt die Gemeinde Eriswyl betreffend der Berechnung der Entschädigung, welche die Gemeinde Wybachengraben an dieselbe für Übernahme der beiden Enklaven zu zahlen hat.

Die Berechnung dieser Entschädigung hat sich auf folgende zwei Faktoren zu stützen:

1. Auf den Ertrag an Grundsteuern der beiden abgetretenen Enklaven, und
2. Auf die auf denselben bestehenden und mit zu übernehmenden Lasten.

Die Grundsteuerschätzung beträgt:

Für die Enklave Neuligen . . . Fr. 202,150. —

" " " Schwendi . . . " 155,450. —

Total: Fr. 357,600. —

Von dieser Grundsteuerschätzung ist der Steuerertrag nach dem in der Gemeinde Wybachengraben geltenden Steuerfuß von 3 % in Rechnung zu bringen. Die Gemeinde Eriswyl macht hier die Bemerkung, daß die Grundsteuerschätzung von Neuligen um diejenige des dortigen Schulhauses im Betrage von Fr. 3380 zu reduzieren sei, da dieses in Wybachengraben nie zur Steuer herangezogen worden, diese Gemeinde also auch keinen Steuerverlust beim Übergang desselben an die Gemeinde Eriswyl erleide. Wir können dieser Ansichtswise bestimmen und setzen daher die in Berechnung zu ziehende Totalgrundsteuerschätzung fest auf Fr. 354,220. Der Steuerausfall, den die Gemeinde Wybachengraben erleidet, beträgt demnach Fr. 1062. 65.

Was die mit der Einverleibung der beiden Enklaven für die Gemeinde Eriswyl mit zu übernehmenden Lasten anbelangt, so bestehen dieselben hauptsächlich in der Übernahme der beiden Schulen, welche in den Enklaven sich befinden, und die Schätzung der Kosten dieser Schulen ist es, welche von der Gemeinde Eriswyl am meisten beansprucht wird.

Der Bericht des Kantonsgeometers nahm als Grundlage der Berechnung die Auszüge aus den Schularrechnungen der Gemeinde Wybachengraben der letzten vier Jahre (1887—1890) an. Nach diesen ergaben sich die Kosten wie folgt:

Für Neuligen Fr. 717. 97

Für Schwendi " 972. 82

Total: Fr. 1690. 79

Auf die Reklamation der Gemeinde Eriswyl hin, daß die Kosten bei der Übernahme der Schulen durch sie damit zu gering angeschlagen seien, versuchte der Herr

Regierungsstatthalter von Trachselwald alsdann einen Vergleichsvorschlag. Von dem Grundsatz ausgehend, daß beide Enklaven ungefähr gleich stark bevölkert seien, daß Frequenz und Qualität der Schulen ungefähr die gleichen seien und daß daher auch die Kosten für beide Schulen die nämliche Höhe erreichen werden, berechnete er die Kosten für die Schule in Schwendi auf Fr. 980 und nahm dann für diejenige von Neuligen die nämliche Summe an. Die Gesamtkosten für beide Schulen belaufen sich daher nach seinem Vorschlage auf Fr. 1960.

Diese Kostensumme wurde auch vom Regierungsrath angenommen und liegt dessen erinstanzlichen Entscheid zu Grunde. Die Gemeinde Eriswyl stellt nun in ihrem Rekursmemorial ebenfalls eine Berechnung der Kosten dieser Schulen auf und gelangt zu folgendem Resultate:

Kosten der Schule zu Neuligen, für den Fall, daß das Schulhaus daselbst unentgeltlich abgetreten wird, oder, was auf das Nämliche herauskommt, zur unentgeltlichen Benutzung überlassen wird . . . Fr. 1050. —

Kosten der Schule in Schwendi . . . " 1190. —

Total: Fr. 2240. —

Bei dieser Berechnung wird vorausgesetzt, daß die Lehrerbefoldungen in den zu übernehmenden Schulen von Neuligen und Schwendi die nämlichen sein müssen, wie in der übrigen Gemeinde Eriswyl, welche aber wesentlich höher sind, als die bisherigen Besoldungen des Lehrerpersonals in den beiden Enklaven, Fr. 815 gegen Fr. 677, resp. Fr. 700. Ferner wird bestritten, daß man mit den Ansätzen für Beheizung, Lehrmittel sc., wie sie die Gemeinde Wykachengraben gestützt auf ihre Rechnungsauszüge angibt, in Zukunft auskommen können. Nach Untersuchung dieser Ansätze kommen wir zu dem Schlusse, daß in der That die Forderung der Gemeinde Eriswyl, es sollen die bei ihr gebräuchlichen höhern Lehrerbefoldungen in die Rechnung eingefügt werden, ihre Berechtigung hat. Betreffend der übrigen Kosten aber glauben wir, daß kein Grund vorliegt, allzusehr von den vorliegenden Erfahrungsansätzen der Gemeinde Wykachengraben abzuweichen. Wir berechnen daher die Kosten der beiden Schulen wie folgt:

a. Neuligen:
Lehrerbefoldung . . . Fr. 815
Beheizung, Lehrmittel sc. . . " 50

Fr. 865

b. Schwendi:
Lehrerbefoldung . . . Fr. 815
Miete des Lokals und der Lehrerwohnung . . . " 230
Beheizung, Lehrmittel sc. . . " 50

" 1,095

Total Fr. 1,960

und kommen so auf die nämliche Summe wie der Herr Regierungsstatthalter von Trachselwald. Um allen Reklamationen gerecht zu werden, können wir uns einverstanden erklären, wenn diese Kosten der beiden Schulen auf rund Fr. 2,000. — festgesetzt werden.

Von dieser Summe die Einnahmen aus der Grundsteuer der beiden Enklaven mit " 1,062. 65 abgezogen, bleiben noch als zukünftige Mehr ausgabe der Gemeinde Eriswyl Fr. 937. 35

Diese Summe in gewohnter Weise kapitalisiert, ergibt die Entschädigungssumme von Fr. 23,433. 75, welche die Gemeinde Wykachengraben an diejenige von Eriswyl für die Uebernahme der beiden Enklaven zu bezahlen hat. Nach dem Berichte des Kantonsgeometers beträgt dieselbe Fr. 15,449. 75

Nach dem erinstanzlichen Entscheide gleich dem Vermittlungsvorschlage des Regierungstatthalters " 22,180. —

Nach der Forderung von Eriswyl . . . " 29,430. —

Bei dieser Entschädigungsberechnung ist noch ausdrücklich hervorzuheben, daß die Einkommen- und Kapitalsteuererträge aus den beiden Enklaven, welche in Zukunft der Gemeinde Eriswyl zufallen und immerhin einen namhaften Betrag ausmachen, nach bisheriger Praxis als der Veränderung zu sehr unterworfenen Posten, nicht mit in Berechnung gezogen wurden. Da aus diesem Umstände Eriswyl wesentlichen Nutzen zieht, so scheint es uns nicht geboten, bei der Berechnung der Kosten der beiden Schulen in so ausgedehnter Weise allfällig in Zukunft einmal nothwendig werdende Verbesserungen sc. in Berücksichtigung zu ziehen, deren Schätzung gegenwärtig übrigens noch gar nicht möglich ist.

6. Die Gemeinde Eriswyl macht ferner darauf aufmerksam, daß auch im Bezug auf die burgerlichen Verhältnisse die Zutheilung der beiden Enklaven von großem Nachtheil für sie sei, indem die bereits in diesen Enklaven wohnenden armen Burger dadurch nutzungsberechtigt würden. Auch eine Vermehrung der Armenlast sei zu befürchten durch den Umstand, daß auswärts wohnende burgerliche Arme die Gelegenheit benützen werden, sich in diesen abgelegenen Enklaven, wo die Wohnungen billiger zu haben sind als in dem überfüllten Dorfbezirk, niederzulassen, um so die Nutzungsberechtigung zu erlangen. Auf solche Einwände einzutreten, kann natürlich keine Rede sein, wie auch noch nirgends auf diese Verhältnisse bei Grenzbereinigungen Rücksicht genommen wurde. Dagegen verdient hier zu Gunsten der Enklavenaufhebung noch der wichtige Umstand hervorgehoben zu werden, daß die Bewohner der Enklaven Neuligen und Schwendi der malen absolut keine Burgernutzungen von Wykachengraben beziehen, ein Umstand, der die Sachlage ungemein erleichtert und vereinfacht, indem ein allfälliger Entschädigungsanspruch dieser Bewohner beim Übergang an Eriswyl von vornherein wegfällt.

7. Die Gemeinde Eriswyl macht schließlich noch die Bemerkung, daß der Entscheid des Regierungsrathes nach ihrer Ansicht verfassungswidrig sei und vor den Bundesbehörden nicht Stand halten werde. Sie stützt sich dabei, wie dies übrigens schon öfters geschehen, auf den § 66 der kantonalen Staatsverfassung, wonach die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden nur durch das Gesetz abgeändert werden kann. Dem großzüglichen Dekrete vom 11. September 1878, auf welches die Enklavenaufhebung sich stützt, kommen aber die Bedeutungen eines Gesetzes nicht zu und der Entscheid des Regierungsrathes stehe daher im Widerspruch mit der Kantonsverfassung. Sie weist hiebei auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 13. April 1888 in Sachen der Gemeinde Otterbach hin, welcher ein Dekret des Großen Rathes vom 21. November 1887, durch

welches die Gemeinde Otterbach aufgehoben und mit andern Gemeinden verschmolzen werden sollte, als unverbindlich erklärt. Die Gemeinde Eriswyl über sieht aber hiebei, daß der Fall der Gemeinde Otterbach, mit der uns vorliegenden Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi, denn doch nicht wohl verglichen werden kann. Im ersten Falle handelt es sich nämlich um das vollständige Verschwinden einer Gemeinde, die bei Annahme der Verfassung bestanden hat, und Bildung einer größeren, von dieser vollständig verschiedenen Gemeinde mit ganz neuer Organisation der Behörden usw., während unsere Enklavenaufhebung bloß den Charakter einer Grenzbereinigung hat, wobei an der Organisation der Gemeinde gar nichts geändert wird. Wir zweifeln daher sehr, ob das Bundesgericht auch in diesem Falle eine Verfassungsverlehung annehmen würde, um so mehr, als uns ebenfalls ein Entscheid des Bundesgerichtes vor liegt, worin dasselbe einen Refurs in Sachen einer Gemeindegrenzbereinigung, wobei sich der Rekurrent ebenfalls auf den § 66 der Kantonsverfassung stützt, sehr kategorisch abgewiesen hat.

Zum Schluße gibt dann der Gemeinderath von Eriswyl, handelnd Namens der dortigen Einwohnergemeinde, die Erklärung ab, daß er die Zutheilung der Enklaven Neuligen und Schwendi annehmen werde, wenn den Erwägungen des Refursmemorials Rechnung getragen und namentlich die Entschädigungssumme, welche Wybachtengraben an Eriswyl zu zahlen hat, nach den daselbst niedergelegten Ansätzen berechnet werde, andernfalls er gegen jegliche Veränderung des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Eriswyl bei der zuständigen Bundesbehörde Refurs ergreifen werde.

Da wir nun einzelnen Reklamationen der Gemeinde Eriswyl in vorstehendem Berichte entgegenkommen sind, so hoffen wir, dieselbe werde sich doch dazu entschließen können, einen Entscheid des Großen Rethes gemäß des nachfolgenden Antrages, worin diesen Reklamationen theilweise Rechnung getragen wird, anzunehmen.

Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, und die Gemeinde Eriswyl wirklich den Refurs beim Bundesgerichte ergreifen, so würde dies nur die Folge haben, daß der Abschluß der Angelegenheit auf längere Zeit hinausgeschoben würde, und damit auch der Abschluß und die Genehmigung des Vermessungswerkes von Eriswyl vertagt werden müßte, was dann wahrscheinlicher Weise doch Mehrkosten nach sich ziehen könnte.

Und selbst für den Fall, daß wider Erwarten das Bundesgericht einen allfälligen Refurs der Gemeinde Eriswyl erheblich erklären und die Aufhebung der zwei Enklaven ohne Einwilligung dieser Gemeinde als nicht zulässig erklären würde, so müßte diese Aufhebung doch früher oder später zum Austrage kommen. Wenn die gegenwärtig noch bestehende Kantonsverfassung Abänderungen in der Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden nur durch ein Gesetz als zulässig erklärt, so geschah dies deshalb, weil eben damals Gesetze endgültig durch den Großen Rath erlassen werden konnten. Gegenwärtig müssen dieselben aber noch dem Referendum unterworfen werden. Es wäre aber geradezu als ein Mißbrauch des Referendums zu bezeichnen, wenn Fragen von so beschränkter, lokaler Bedeutung der Volksabstimmung unterbreitet werden sollten. Bei der Revision der Kantonsverfassung, die ja bereits

im Gange ist, wird daher jedenfalls auch die Frage untersucht werden, ob der § 66 der alten Verfassung nicht eine Fassung erhalten sollte, welche die endgültige Beschlusffassung über derartige Fragen betreffend Gemeindeeintheilung wieder an diejenige Behörde, den Großen Rath, definitiv und unanfechtbar zurückgibt, welche sie offenbar nach dem Willen des Gesetzgebers von 1846 haben sollte.

Gestützt auf diese Untersuchungen beeilen wir uns Ihnen zu Handen des Großen Rethes folgenden

Antrag

vorzulegen und zur Genehmigung zu empfehlen:

1. Der erinstanzliche Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der Aufhebung der gegenwärtig der Gemeinde Wybachtengraben gehörenden Enklaven Neuligen und Schwendi und Zutheilung derselben an die Gemeinde Eriswyl wird unter nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen in zweiter Instanz genehmigt.

- Jede der Gemeinden Wybachtengraben und Eriswyl trägt die Kosten der Vermessung desjenigen Gebietes, welches ihr nach der vorliegenden Grenzbereinigung gehört. Allfällige bei der Abrechnung der Gemeinden unter sich und mit den die Vermessung ausführenden Geometern entstehende Differenzen werden von der Direktion der öffentlichen Bauten endgültig entschieden.
- Die Gemeinde Wybachtengraben überläßt das ihr gehörende Schulhaus in der Enklave Neuligen der Gemeinde Eriswyl so lange zu unentgeltlicher Benutzung, als dasselbe von letzterer zu Schulzwecken benutzt wird. Die Unterhaltungskosten dieses Gebäudes hat während dieser Zeit die Gemeinde Eriswyl zu tragen.
- Die Entschädigungssumme, welche die Gemeinde Wybachtengraben der Gemeinde Eriswyl für Uebernahme der beiden Enklaven Neuligen und Schwendi zu zahlen hat, wird gegenüber dem Entscheid des Regierungsrathes von Fr. 22,180 auf Fr. 23,433.75 erhöht und endgültig festgesetzt.

2. In allen übrigen Punkten wird der Refurs der Gemeinde Eriswyl abgewiesen.

Bern, den 6. Oktober 1892.

Direktion der öffentlichen Bauten
Mart.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Oktober 1892.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Kienhard,
der Staatschreiber
Kistler.

Bericht der Staatswirtschaftskommission

betreffend

den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung

pro 1892.

(November 1893.)

Präsidialbericht.

Über verschiedene vom Grossen Rat erheblich erklärte Motionen wird der Bericht des Regierungsrats gewärtigt.

Nachdem die neue Verfassung in Kraft getreten, scheint es geboten, daß die bestellte Grossratskommission bis zur nächsten Sitzung Vorlagen eines Grossratsreglements einbringt.

Bericht über Erweiterung oder Verlegung der Staatsarchive wird erwartet.

Direktion des Innern.

Die Verwaltung dieser Direktion giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

In Hinsicht auf das Gesundheitswesen ist bei der Prüfung des Verwaltungsberichtes mehrfach der ungenügenden öffentlichen Gesundheitspflege im Jura Erwähnung gethan worden. So mußte anlässlich der diesjährigen Truppenmanöver, welche in dieser Gegend stattfanden, konstatiert werden, daß an manchen Orten Ordnung und Reinlichkeit viel zu wünschen übrig lassen. Dazu mag allerdings diesen Sommer der herrschende Wassermangel vieles beigetragen haben. Dennoch aber läßt sich nicht leugnen, daß in Bezug auf Salubrität in verschiedenen Teilen des Jura zu wenig gethan wird. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, daß im Laufe dieses Jahres bei dem empfindlichen Mangel an gesundem Trinkwasser der Typhus in mehreren Ortschaften ausgebrochen ist. Dieser Krankheit fielen auch eine ziemliche Anzahl Militärs zum Opfer, von welchen zwei bereits gestorben sind, während andere noch jetzt in Spitälern oder sonstwo

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1893.

frank darmieder liegen. Es wird deshalb beantragt, daß die Regierung an der Hand bereits bestehender oder noch aufzustellender Gesetzesvorschriften die geeigneten Vorkehrungen treffe, um in Zukunft derartigen Vorommnissen vorzubeugen und überhaupt in sanitärer Beziehung Ordnung zu schaffen.

Im übrigen wird der Verwaltungsbericht, sowohl Abteilung Volkswirtschaft als Abteilung Gesundheitswesen, zur Genehmigung empfohlen.

Justizdirektion.

I. Die Justizdirektion ist mit den Vorarbeiten beschäftigt zu einer Reihe sehr wichtiger und dringender Vorlagen, wie Revision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, Revision der Vorschriften betreffend das Notariat, neue Hypothekarordnung, Revision des Civilrechts, namentlich des Personenrechts etc.

Diese Vorlagen können aber nicht wohl ausgearbeitet und zur Beratung vorgelegt werden, solange die schon seit einiger Zeit beim Grossen Rate hängigen Vorlagen der Justizdirektion, wie Gesetz über die Ehrenfolgen, Dekret betr. die gewerblichen Schiedsgerichte, Gesetz betr. Aufstellung von Vorschriften über die bauliche Entwicklung und Erweiterung von Ortschaften, nicht durchberaten und definitiv erledigt sind.

II. Schon seit einigen Jahren hängig ist das Postulat über die Reorganisation der Obergerichtskanzlei. Das Obergericht hat, wie aus seinem Verwaltungsbericht (vide pag. 8) ersichtlich ist, der Regierung im verflossenen Jahre eine Reihe von Maßnahmen bezügl. Reorganisation der

Obergerichtskanzlei in Unregung gebracht, die zum Teil eine Gesetzesrevision erfordern, zum Teil aber in die Kompetenz des Großen Rates und der Regierung fallen würden. Die Regierung scheint in dieser Sache bis jetzt noch keine Beschlüsse gefasst zu haben.

Eine baldige Erledigung dieses wichtigen Postulates wäre sehr zu wünschen.

III. Wir konstatieren mit Genugthuung, daß die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen im Berichtsjahre ganz wesentlich zurückgegangen ist; es ist zu hoffen, daß infolge der von der Justizdirektion angeordneten energischen Maßnahmen in absehbarer Zeit in diese Angelegenheit die gewünschte nötige Ordnung gebracht werde.

Obergericht und Generalprokurator.

Die Untersuchung betr. die Arbeiterunruhen in Bern zieht sich so sehr in die Länge, daß, wie man vernimmt, die mündlichen Verhandlungen vor den Assisen voraussichtlich ins künftige Jahr fallen werden.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß an diesem schleppenden Geschäftsgange die bezüglichen Bestimmungen unseres Strafprozeßverfahrens die Hauptschuld tragen, halten wir doch dafür, daß eine raschere Abwicklung dieser Angelegenheit nicht nur sehr wünschenswert, sondern auch möglich gewesen wäre.

Polizeidirektion.

Die Zahl der in Arbeitsanstalten Verseßten ist im Berichtjahre erheblich gestiegen, so daß für deren Unterbringung teilweise außerordentliche Maßnahmen getroffen werden mußten. Eine definitive Ordnung der Dinge wird aber erst möglich sein, wenn die Zuchthausfrage gelöst sein wird, was bekanntlich im Werden ist. Wir nehmen mit Befriedigung Act davon, daß solche Personen, welche infolge Truhsucht oder sonstiger暴行 Körperlich heruntergekommen und bei verminderter Arbeitsfähigkeit sind, nicht mehr entlassen werden.

Über den Zustand der Bezirksgefängnenschaften hat der Gefängnisinspektor einläßlichen Bericht erstattet. Das Bezirksgefängnis in Schloßwyl sollte baldmöglichst geschlossen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Der häufige Wechsel im Aufsichtspersonal für St. Johannen hatte seinen Grund hauptsächlich in den ungenügenden Lohnverhältnissen. Diesem Uebelstand wird nun abgeholfen werden, indem den Wünschen der Angestellten entsprechend die Lohnverhältnisse besser gestaltet werden. Überdies werden nach dem neuen Gesetz betreffend das Landjägerkorps die neueintretenden Landjäger zunächst eine Zeit lang den Dienst als Aufseher zu versehen haben.

Militärdirektion.

Der Bericht erwähnt die Maßnahmen, welche behufs besserer Kontrollführung getroffen wurden. Wir konstatieren, daß große Anstrengungen gemacht wurden, um Ordnung in das Kontrollwesen zu bringen. Es wird immerhin

noch einiger Zeit und fortgesetzter Arbeit bedürfen, um alles ins Reine zu bringen und dürfte dabei namentlich auch eine sorgfältige Überwachung der Thätigkeit der Kreiskommandanten und Sektionschefs am Platze sein.

Die kurze Zeit, welche jenseitlich für die Entlassung der Truppen vorgesehen ist, gestattet in der Regel einen richtigen Ersatz verdorbener oder verlorener Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände nicht. Nach größeren Truppenübungen sollte auch für die Infanterie ein ganzer Tag für die Entlassungsarbeiten eingeräumt werden. Bei dem gegenwärtigen Verfahren kommt der kantonale Fiskus in Schaden und leidet überdies die Kriegsbereitschaft der Truppe. Es wird daher gewünscht: 1. es möchte die Regierung beim Bundesratte Schritte thun, um die genügende Zeit für die Entlassungsarbeiten zu erlangen; 2. die Militärdirektion möchte dafür sorgen, daß bei Truppenentlassungen der Austausch und Ersatz defekt gewordener oder abhanden gekommener Gegenstände unter Aufsicht ihrer Organe stattfinde; 3. die Militärdirektion möchte die Kreiskommandanten anweisen, bei den jährlichen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen ein genaues Augenmerk auf Bekleidung und Ausrüstung zu richten und nötigen Fällen geeignete Offiziere hiezu beizuziehen.

Trotz der getroffenen Strafverfügungen gegen unentschuldigt Ausbleibende ist der Prozentsatz der Nichteinrückenden immer noch ein außerordentlich hoher. Es wird sich fragen, ob nicht für diejenigen, welche nicht im Kanton wohnen, das persönliche Aufgebot wieder einzuführen sei.

Die Frage der Errichtung besonderer Beughäuser für die bernischen Truppen der II. und IV. Division soll nach den uns gewordenen Mitteilungen in allernächster Zeit zu einem voraussichtlich allseitig befriedigenden Abschluß gelangen.

In der Kaserne auf dem Beundenfeld sind noch verhältnismäßig wenige der gewünschten Reparaturen und Verbesserungen ausgeführt. Im Interesse des Fiskus sollte damit nicht länger gewartet werden. Dabei empfehlen wir noch die Arrestlokale einer besonderen Rücksichtigung.

Mit Befriedigung haben wir endlich Kenntnis genommen von der Art und Weise, wie sich die Ausrüstung des Landsturms überall vollzogen hat.

Finanzdirektion.

I. Direktionsbüro.

Die Geschäftskontrolle der Finanzdirektion weist neuerdings eine Zunahme der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr auf.

Bezüglich der Natur der Geschäfte sind dieselben oft derart, daß eine Erledigung derselben eine gewisse Zeit erfordert; immerhin möchte die Kommission den Wunsch aussprechen, es sollte namentlich in Steuerrekruten der Entscheid nicht allzuweit hinausgeschoben werden, weil dadurch die Ausstellung der Bezugsausweisungen verhindert wird und die unerledigten Geschäfte sich auch bei den Kassen anhäufen.

II. Die Kantonsbuchhaltrei

beschwert sich immer noch, daß die Bezugssummen für Holzverkäufe oft zu spät zur Anweisung gelangen und

dadurch die Kontrolle über die Kassen erschwert wird. Wir sprechen den Wunsch aus, es möchte auch hier eine raschere Erledigung der bezüglichen Geschäfte angeordnet werden.

Im fernern macht die Kantonsbuchhalterei eine Anregung bezüglich zeitweiligen Wechsel der Kassiere oder Einführung eines sogenannten ambulanten Kassiers.

Wir unterstützen diese Anregung, indem wir diese Art der Kontrolle der Kassen als die wirksamste erachten.

Es ist einleuchtend, daß, wenn der Inspektor die Kasse auf seine eigene Verantwortlichkeit übernehmen muß, die Verifikation der vorhandenen Barbestände eine noch viel vorwärtigere sein wird, als wenn der ordentliche Kassier sofort wieder die Kasse im gleichen Bestande übernimmt.

III. Kanton albank.

Der allgemeine Geschäftsverkehr ist zwar nicht größer, sondern etwas kleiner als im Vorjahr, dagegen ist das Rechnungsergebnis ein bedeutend günstigeres, so daß nach einer Zuweisung von Fr. 50,000 in den Reservefonds dem Staate noch eine Verzinsung von 5,95 % des Grundkapitals bleibt, gegenüber 4,68 % im Vorjahr.

Das Wertschriften-Inventar der Bank ist im Einlang mit den Tageskursen zur Zeit der Auffstellung desselben. Abschreibungen von Forderungen mußten im Berichtsjahre im Verhältnis zum Umsatz wenig vorgenommen werden.

IV. Hypothekarkasse.

Das Ergebnis ist um Fr. 28,091. 61 ungünstiger als im Vorjahr. Der Bericht erwähnt als Grund dieses Rückgangs unter andern: eine große Zinseinbuße auf dem Guthaben an der Kantonalkasse.

Dieses Guthaben wäre nach unserer Ansicht richtiger als Depot bezeichnet, indem die Hypothekarkasse nur diejenigen Gelder, für die sie momentan keine Verwendung hat, bei der Kantonalkasse auf Depot giebt und im Berichtsjahre hiefür allerdings nur 2½ % Zins erhielt. Diese Depotrechnung verändert sich je nach den Geldverhältnissen und kommt auch der umgekehrte Fall vor, daß die Kantonalkasse gegenüber der Hypothekarkasse im Vorschuß ist.

Die Spareinlagen bei der Hypothekarkasse haben um zwei Millionen zugenommen und ungefähr um den gleichen Betrag die Darlehen auf Hypothek.

V. Salzhandlungs-Berwaltung.

Für den Verkauf von Gewerbesalz, wenn solches überhaupt noch abgegeben werden soll, bedürfte es nach unserer Ansicht einer Revision des Dekretes vom 23. Dezember 1891.

VI. Jagd und Fischerei

ist nunmehr von der Direktion der Finanzen abgetrennt und der Direktion für Landwirtschaft und Forsten unterstellt, so daß eine Entlastung um diese Arbeit für die Direktion der Finanzen stattgefunden hat.

VII. Die übrigen Abteilungen

dieser Direktion geben der Kommission zu keinen Bemerkungen Veranlassung und beantragt die Kommission Genehmigung der Gesamtverwaltung der Finanzdirektion.

Erziehungsdirektion.

Die Geschäftskontrolle mit 1407 Nummern zeigt keine Ausstände. Die Missbilligung, welche im Bericht gegen das Vorgehen des Großen Rates in der Behandlung des neuen Schulgesetzes ausgedrückt wird, muß zurückgewiesen werden.

Die Absicht der Erziehungsdirektion, durch ein neues Hochschulgesetz den wachsenden Ausgaben einigermaßen Einhalt zu thun und größere Regelmäßigkeit in das Rechnungswesen zu bringen, wird gebilligt.

Aus den dem Bericht beigefügten Tabellen über die Turnplätze und Turnergeräte der bernischen Primarschulen ist ersichtlich, daß 77 Schulen gar keine und 174 Schulen ungenügende Turnplätze besitzen. Mit den Geräten steht es bedeutend schlimmer. Es ist wünschenswert, daß die Erziehungsdirektion fortfahren, dem Turnwesen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Baudirektion.

In Bezug auf die vom Staate subventionierten Obstbaumplantagen an Staatsstraßen erzielen sich verschiedene Nebelstände. Die im bezüglichen Reglement vorgeschriebene Minimalentfernung der Bäume von der Straße, welche ohnehin nicht genügt, wird in vielen Fällen nicht eingehalten; die Aufsicht über die Obstbaumplantagen wird ungenügend ausgeübt, namentlich wird zu wenig streng darauf gehalten, daß abgestandene und schadhafe Bäume auf Kosten der betreffenden Eigentümer wieder ersetzt werden. Die Qualität der Bäume läßt vielerorts zu wünschen übrig und namentlich stellt sich immer mehr heraus, daß die Staatssubvention in vielen Fällen bis auf den Betrag der Gesamtkosten und nicht nur, wie im Reglement vorgesehen, bis auf die Hälfte derselben bezogen wird.

Die Baudirektion wird eingeladen, dieser Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf Beseitigung der gerügten Nebelstände zu dringen.

Armendirektion.

Die Frage, was mit den Korberfamilien von Rüschegg geschehen soll, ist im Berichtjahre nicht wesentlich gefördert worden. Der Ankauf des ganzen Gebietes, welches den Korberfamilien als Heimstätte dient, durch den Staat wird in finanzieller Hinsicht Schwierigkeiten bieten und nicht so rasch durchführbar sein. Mit Bezug auf die Wegnahme von Kindern, deren Erziehung gefährdet erscheint, sollte das neue Armgesetz entsprechende Bestimmungen bringen.

Eine möglichste Ausdehnung der Hausinspektionen durch die Armeninspektoren dürfte zur Hebung des Verpflegungswesens wesentlich beitragen.

Es sind fünf Amtsbezirke und einige einzelne Gemeinden noch keiner Bezirksarmenanstalt beigetreten. Nachdem sich für den ganzen übrigen Kantonsteil die Bezirksarmenanstalten als eine wahre Wohlthat erwiesen haben, wird bei Erlaß eines neuen Armgesetzes darauf Bedacht genommen werden müssen, die Staatsarmenanstalten als solche fallen zu lassen, um die staatliche Hülfe für andere

Gebiete eintreten lassen zu können und allseitig übereinstimmende Einrichtungen zu erhalten. Diejenigen Bezirke und Gemeinden, welche noch keiner Bezirkssarmenanstalt beigetreten sind, werden daher gut thun, sich rechtzeitig umzusehen, wenn sie nicht später in Verlegenheit kommen wollen.

Die Kosten der auswärtigen Armenpflege sind allerdings hoch und steigen von Jahr zu Jahr schon aus den im Berichte angegebenen Gründen. Wir haben uns indessen durch Prüfung einzelner Fälle davon überzeugt, daß die für auswärtige Arme des alten Kantonsteils verabfolgten Spenden und fixen Unterstützungen auf einer minimalen Höhe sind gegenüber den geltend gemachten Bedürfnissen. Einige der Kommission zur Kenntnis gekommene Fälle von Rückziehung ganzer Familien aus andern Kantonen veranlassen die Kommission, den Wunsch auszusprechen, es möchte darauf hingewirkt werden, daß die Vorschriften des Art. 45 der Bundesverfassung beachtet werden. Das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden in Sachen der auswärtigen Armenpflege wird in einem neuen Armengesetz sorgfältiger Ordnung bedürfen.

Betreffend die Naturalverpflegung armer Durchreisender wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Staat diese Einrichtung in höherem Maße unterstützen möchte, als es bis dahin geschehen ist, damit auch die nicht beteiligten Gemeinden, namentlich an den Hauptverkehrswegen, zum Anschluß bewogen werden. Nur wenn die Naturalverpflegung möglichst allgemein Eingang gefunden hat, wird es möglich sein, ihre Organisation in rationeller Weise durchzuführen und dem lästigen Stromerwesen und dem Hausbettel Einhalt zu thun, wie wir an Deutschland ein frappantes Beispiel haben. So lange sie aber bloß in vereinzelten Bezirken eingeführt ist, während man im übrigen Gebiet den Fechtbruder und Bettler frei gewähren läßt, wird man von dem erhofften wohlthätigen Einfluß derselben nicht viel verspüren und die dafür ausgelegten Summen finden nicht die vorausgesetzte zweckmäßige Verwendung. Da nun viele Gemeinden sich einzig der Kosten wegen fernhalten, so wird notwendig der Staat helfend eingreifen müssen. Es wird deshalb beantragt, daß die Regierung dieser Institution größere Aufmerksamkeit zuwende und für dieselbe einen höhern Beitrag aus dem Alkoholzehntel ins Budget aufnehme.

Direktion des Gemeindewesens.

Die Geschäftskontrolle zeigt einige wenige Rückstände, die längere Krankheit des Sekretärs der Direktion trug jedenfalls dazu bei, daß einige Geschäfte nicht erledigt, oder deren Erledigung in der Kontrolle nicht angemerkt wurden.

Die Direktion des Gemeindewesens hebt in ihrem Bericht einige regierungsräliche Entscheide hervor, welche von allgemeinem Interesse sind und möchten wir die Gemeindeverwaltungen auf die Auslegung des § 2 litt. a des Gesetzes betreffend Erweiterung des Stimmrechts vom 26. August 1861 über den Begriff der „unabgeteilten Söhne“ besonders aufmerksam machen.

Kirchenwesen.

Die Geschäftskontrolle erzeigt von 178 Geschäften 13 nicht erledigte.

Es sind meistens Gesuche von Kirchgemeinderäten und katholischen Pfarreien aus dem Jura und ihre Erledigung hängt mit der Frage zusammen, ob das Dekret betreffend die Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura zu revidieren sei.

Ein Geschäft, welches im Jahre 1892 seine Erledigung durch Entscheid des Regierungsrates fand und nicht wenig Umtreibe verursachte, ist der Konflikt zwischen der römisch-katholischen Majorität und der christ-katholischen Minorität in der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen anlässlich der Pfarrwahl. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind im Direktionsbericht ausführlich wiedergegeben und erlauben wir uns, darauf hinzuweisen.

Staatsrechnung pro 1892.

An der Hand des gedruckten Auszuges der Staatsrechnung pro 1892 ist dieselbe von der mit dieser Arbeit betrauten Delegation der Staatswirtschaftskommission geprüft worden. Von einer Punktierung sämtlicher in der Rechnung enthaltenen Zahlen konnte selbstverständlich in der den Delegierten zur Verfügung stehenden Zeit nicht die Rede sein und sind daher wie in den Vorjahren nur eine Anzahl Stichproben vorgenommen worden.

Die Vergleichung des Rechnungsauszuges mit den Biskontrollen und der letztern mit den Belegen hat vollständige Übereinstimmung erwiesen, so daß die vom Kantonsbuchhalter abgelegte Rechnung als eine richtige Darstellung sowohl der Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte, als auch der nötigen Verrechnungen anzusehen werden darf.

Das Rechnungsjahr der laufenden Verwaltung schließt mit einem Defizit von Fr. 185,961. 57, trotzdem daß die Zahlen-Konstellationen im Jahre 1892 günstige waren. Im Voranschlag hatten wir einen Überschuß der Ausgaben von Fr. 905,729 konstatieren müssen; dazu kamen noch im Laufe des Jahres Nachkreditbegehren für Fr. 378,743. 71, so daß ein Betrag von Mehreinnahmen und Minderausgaben von Fr. 1,284,572. 71 erforderlich gewesen wäre, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Daß das Defizit auf weniger als $\frac{1}{6}$ dieser Summe konnte verringert werden, verdanken wir hauptsächlich dem Mehrertrag der direkten Steuern im alten Kanton, dem Mehrerlös aus den Staatswaldungen und dem Ergebnis des Abschlusses der Kantonalbank gegenüber dem Voranschlag. Ferner war der Ausfall der Salzhandlung, welcher infolge der Herabsetzung des Salzpreises auf Fr. 400,000 angeschlagen wurde, ein um circa Fr. 130,000 geringerer.

Die Gebühren überstiegen das Budget um Fr. 137,000. Dieser schöne Mehrertrag wurde aber teilweise paralisiert durch Fr. 101,000 Mehrausgaben in der Gerichtsverwaltung und trug die Institution der Konkurs- und Betriebsämter hauptsächlich dazu bei, daß die Einnahmen der Gebühren und Ausgaben der Gerichtsverwaltung nicht zum voraus mit annähernder Sicherheit festgestellt werden konnten.

Keinen Einfluß auf das Defizit in der laufenden Verwaltung hatten die starken Mehrausgaben für die öffentlichen Bauten, da diese als Vorschüsse in der Rechnung des Betriebsvermögens figurieren.

Für die Hochbauten allein wurden im Jahre 1892 Fr. 513,592. 80 mehr verausgabt, als die budgetierte Summe von Fr. 400,000. In den Straßen- und Wasserbauten fanden ebenso mehr oder weniger große Überschreitungen statt, so daß für diese drei Kategorien die Vorschubrechnung am Ende 1892 mit Fr. 1,384,347. 66 erkannt war.

Wir empfehlen schließlich die Staatsrechnung für das Jahr 1892 unter üblichem Vorbehale zur Genehmigung.

Postulate.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der aus dem Verkauf von Wertschriften im Jahr 1893 resultierende Kursgewinn nicht zur Amortisation der Bauvorschüsse zu verwenden sei.
 2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Lebensmittel und andere in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen notwendigen Verbrauchsgegenstände, welche die Anstalten nicht selbst produzieren, nicht einheitlich beschafft werden könnten.
 3. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob allenfalls eine Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse vorzunehmen sei.
-

Strafnachlaßgesuche.

(November 1893.)

1. Stern, Gottlieb, von Sestigen, Landarbeiter, geboren 1863, welcher am 14. Dezember 1891 von den Amtssachen des II. Bezirkes wegen eines im Monat Mai 1891 verübten Raubes, sowie wegen eines am 15. September desselben Jahres ausgeführten Diebstahles, zu 2½ Jahren Buchthaus verurteilt worden, sucht um Erlaß eines Teiles seiner Strafe nach. Er bittet zu berücksichtigen, daß er über 1½ Jahre an seiner Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit wohlverhalten habe. Er verspricht Besserung. Sein Betragen in der Strafanstalt ist laut dem Bericht der Verwaltung bis dahin befriedigend gewesen. Der Regierungsrat hat jedoch gefunden, daß kein Grund vorhanden sei, in diesem Falle über den Nachlaß des Zwölfteils hinauszugehen, der dem Stern für den Fall fortgesetzten Wohlverhaltens in Aussicht gestellt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. Pelletier, Arnold, von Muriaux, geboren 1862, wurde am 6. April 1892 von den Amtssachen des Jura wegen Mißhandlung mit bleibendem Nachteil zu zwei Jahren Buchthaus verurteilt. Seine Ehefrau sucht um Erlaß des Restes seiner Strafe nach, indem sie ausführt, daß sie durch seine plötzliche Verhaftung in bedrängte Umstände geraten sei und deshalb seine Gültigkeit nicht länger entbehren könne. Der Bericht der Strafanstalt über sein Betragen ist günstig. Der Regierungsrat hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine im Kaufhandel, den Pelletier durch Stichreden provoziert hatte, begangene schwere Mißhandlung, durch welche der Verletzte mittelst eines ihm von Pelletier beigebrachten Messerstiches um sein rechtes Auge gekommen ist. Die dafür zuerkannte Strafe erscheint keineswegs zu hoch bemessen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Magdalena Böhlen geborene Böhlen, Christians Ehefrau, von und zu Riggisberg, Mutter von sechs Kindern, geboren 1858, hat die von einem Pfleglinge der Armenanstalt Riggisberg zum Nachteil der letzteren wiederholt begangenen Diebstähle an Kleidungsstücken und Lebensmitteln dadurch begünstigt, daß sie die ihr zugebrachten Sachen geschenkweise annahm, wissend, daß solche der Armenanstalt entwendet worden; Frau Böhlen wurde deshalb am 16. Juni dieses Jahres vom Amtsgericht Sestigen zu zwei Monaten Korrektionshaus verurteilt. Dieselbe stellt nun das Gesuch, es möchte ihr ein Teil der Strafe erlassen, eventuell die Korrektionshausstrafe in Gefangenschaft umgewandelt werden. Sie behauptet, aus Unkenntnis gefehlt zu haben, während sie in der Untersuchung zugab, gewußt zu haben, daß die fraglichen Sachen der Armenanstalt gehörten und ihr entwendet waren. Der Gemeinderat von Riggisberg giebt der Frau Böhlen in Hinsicht auf das Mein und Dein kein gutes Zeugnis. Sie wurde schon einmal wegen eines Diebstahls bestraft. Der Regierungsrat hat unter diesen Umständen keinen Anlaß, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

4. Weingartner, Fridolin, von Adligenschwy, Luzern, gewesener Omnibusführer, geboren 1870, welcher am 17. Mai 1892 von den Amtssachen des I. Geschworenenbezirkes wegen eines in der Nacht vom 25/26. September 1891 durch Öffnung eines Schrankes mittelst eines Nachschlüssels begangenen Diebstahls an barem Gelde und Banknoten im Betrage von Fr. 890 sowie an einer silbernen Uhr und mehreren Kleidungsstücken zu 2 Jahren Buchthaus verurteilt wurde, sucht unter dem Versprechen zukünftiger flagelloser Aufführung bei dem Großen Rat um Begnadigung nach. Ein gleiches Gesuch ist von seinem in Malters wohnhaften Vater eingereicht worden. Die Aufführung des Petenten in der Strafanstalt ist befriedigend. Dessenungeachtet kann sein Begnadigungsgebet nicht empfohlen werden. Weingartner hat, trotz der ihn be-

lastenden Thatsachen, den Diebstahl fortwährend frech gelehnet. Das gestohlene Geld konnte nicht aufgefunden werden, obwohl die Verhaftung Weingartners zwei Tage nach dem Diebstahl erfolgte, so daß der Dieb nun über dasselbe wird verfügen können, sobald er freigelassen ist. Ein weiterer Grund, der ebenfalls nicht für die Abkürzung der gegenwärtigen Strafe spricht, ist die That-sache, daß Weingartner eine Vorstrafe hat, indem aus dem Leumundszeugnisse seines heimatlichen Gemeinderates zu ersehen ist, daß er vom Kriminalgericht Luzern wegen schweren Sittlichkeitsverbrechen und böswilliger Sachbeschädigung zu drei Jahren Buchthaus verurteilt worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommision: id.

5. Minder, Johann, von Huttwyl, gewesener Metzger, geboren 1861, stahl in der Nacht vom 28./29. September 1892 einem Bauer im Emmenthal aus einem Stalle, in den er eingeschlichen war, eine Kuh im Werte von Fr. 360, wurde aber auf dem Markte in Bern verhaftet, als er das Tier zu einem Spottpreise verkaufen wollte. Minder wurde deshalb am 28. November 1892 von der Kriminalkammer zu sechszehn Monaten Buchthausstrafe verurteilt. Er sucht nun bei dem Großen Rate um Erlaß des letzten Viertels nach, unter Hinweisung auf seine Reue, seine Familienverhältnisse, sowie auf den Umstand, daß ein Schaden aus seiner That nicht erwachsen und daß ihm von der Untersuchungshaft nichts angerechnet worden. Der Petent ist ohne Vorstrafe und hat sich auch in der Strafanstalt bisher befriedigend verhalten. Das vorliegende Gesuch wird vom Regierungsrat nicht empfohlen. Die für dessen Begründung vom Petenten angeführten Umstände waren vom Gerichte bei der Zurechnung der Strafe zu berücksichtigen. Es besteht für den Regierungsrat denn auch kein Zweifel, daß das Gericht denselben bei der Festsetzung der Strafe gebührend Rechnung trug, da die ausgesprochene Strafe im Verhältnis zu dem unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl keineswegs zu streng erscheint. Der Erlaß des letzten Zwölftels genügt in diesem Falle.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommision: id.

6. Kocher, Friedrich, von Worben, Landwirt auf dem Werdhof, geboren 1860, wurde am 11. August 1890, nachdem er lange gelehnet und die Schuld auf Andere zu werfen gesucht, schließlich aber doch ein Geständnis abgelegt hatte, von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung zu sechs Jahren Buchthaus verurteilt, weil er in der Morgenfrühe des 6. Mai 1890 in der Absicht, durch die Brandversicherungssummen sich aus seiner finanziell schlechten Lage zu retten, sein eigenes Wohnhaus angezündet hatte, das infolgedessen vollständig abgebrannt war. Kocher, welcher am 11. August lezhin die Hälfte seiner Strafzeit verbüßt und damit sein schweres Verbrechen gesühnt zu haben glaubt, sucht nun um Begnadigung nach, damit er wieder für seine der Hülfe

bedürftige Familie sorgen könnte. Sein Verhalten in der Strafanstalt ist befriedigend. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er dafür hält, es sei zur Zeit noch verfrüht, die Frage eines Nachlasses in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommision: id.

7. Kübler, Franz, von Sceut, geboren 1855, Schreiner, verheiratet, Vater von drei Kindern, wurde am 26. August 1893 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung zu dem Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe, bestehend in fünf Jahren Buchthaus, verurteilt. Die Kriminalkammer erachtet jedoch diese Strafe im Verhältnis zu der von Kübler begangenen und von ihm unumwunden eingestandenen That als viel zu streng und hat sich deshalb veranlaßt gesehen, von dem Großen Rate ein Begnadigungs- und Strafumwandlungsgesuch einzureichen, dahin gehend, es möchte die gegen Kübler ausgesprochene Strafe angemessen herabgesetzt und in Korrektionshaus umgewandelt werden. Was den Thatbestand betrifft, so ergiebt sich aus den Akten, daß Kübler am 19. Juli dieses Jahres bei einer brechender Nacht an eine der Gemeinde Sceut gehörende Weidehütte Feuer angelegt hat. Diese Hütte hatte bloß einen Wert von Fr. 150 und war wegen ihres geringen Wertes bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt nicht versichert; sie war von einfachster Konstruktion, mit Schindeln gedeckt und enthielt einen einzigen Wohnraum, welcher von der Chefrau Kübler, die als Viehhirtin der Gemeinde Sceut angestellt war, für sich und ihre Kinder während der Weidezeit als Wohnstätte benutzt wurde. Kübler hat seine Wohnung in Sceut, von wo aus er seine Frau und Kinder nur von Zeit zu Zeit auf dem Berge der genannten Gemeinde besuchte. Die Cheleute Kübler leben in Unfrieden. Die Frau ist dem Trunke ergeben, und der Mann wirft ihr überdies vor, daß sie öfters in seiner Abwesenheit andere Männerpersonen bei sich beherberge und mit ihnen lebe. Es scheint dies auch das Motiv der Brandstiftung, die Kübler vorfällig begangen, gewesen zu sein. Nach dem Zeugnisse des bei der Hauptverhandlung abgeührten Gemeindepräsidenten von Sceut ist Kübler ein arbeitsliebender, fleißiger Mann, während seine Frau als dem Trunke ergeben bezeichnet worden ist. Der Regierungsrat erachtet unter den obwaltenden Umständen das von der Kriminalkammer eingereichte Gesuch ebenfalls für begründet. In Unbetracht des geringen Wertes des abgebrannten, nur zeitweilig zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäudes, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß Kübler nicht vorbestraft ist und zur That durch die üble Aufführung seiner Frau angetrieben worden, hält der Regierungsrat dafür, daß eine sechsmonatliche Korrektionshausstrafe in gerechtem Verhältnisse zur begangenen That sein dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der fünfjährigen Buchthausstrafe auf sechs Monate Korrektionshaus.
" der Bittschriftenkommision: id.

8. Hostettler, Friedrich, von Wahlern, geboren 1864, verheiratet, Vater von zwei Kindern, wurde am 23. März dieses Jahres von den Aässen des zweiten Geschworenenbezirkes, unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt: 1. der Notzucht, begangen dadurch, daß er am 11. Oktober 1892 zwischen 1 und 2 Uhr, im sogenannten Sigristenhaus zu Bremgarten, mit der Magdalena Wüthrich geborne Keller, Johannsen Chefrau, mittelst Gewaltanwendung und gegen ihren Willen den Beischlaf vollzogen hat; 2. der Unstättlichkeit, begangen am 4. Oktober 1892 in der Wohnung der Rosa Schädeli geborne Leiser, an dem unter 16 Jahre alten Mädchen Emma Leiser. Dagegen wurde Hostettler von dem weitern gegen ihn eingeklagten Vergehen des Notzuchtversuches, begangen an der Frau Rosa Schädeli geborne Leiser, freigesprochen. Infolgedessen wurde Hostettler zu 14 Monaten Zuchthaus verurteilt; von dieser Strafe wurden 2 Monate ausgestandener Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht. Der Verurteilte befindet sich zur Zeit in St. Johannsen, wo er seine Strafe abbüßt. Hostettler hat nun zu Handen des Großen Rates das vorliegende, vom 10. Oktober datierte Gesuch eingereicht, worin er um Begnadigung für die wegen Notzucht erlittene Bestrafung bittet, indem er in dieser Beziehung behauptet, es sei ihm Unrecht angethan worden. Das Gesuch ist von verschiedenen, mit zahlreichen Unterschriften von Privatpersonen versehenen Empfehlungen begleitet. In der ausführlichen Begründung seines Gesuches sucht Hostettler darzuthun, daß es thatfächlich nicht möglich gewesen, eine Vergewaltigung an der Frau Wüthrich in der Weise, wie solche von ihr dargestellt worden, zu begehen. Hostettler stellt die Sache so dar, daß er, veranlaßt durch das auffällige Benehmen der Frau Wüthrich, sich allerdings unziemliche, aber doch nicht strafbare Betastungen an ihr erlaubt habe. Die Strafanzeige sei erst eingereicht worden, als der Versuch, von ihm Geld zu erhalten, gescheitert war. Bezüglich der Verteidigung behauptet Hostettler, sei ihm das Misgeschick widerfahren, daß sein anfänglich bestellter Anwalt in letzter Stunde dienstlich verhindert worden, seine Interessen zu besorgen, und ein anderer Anwalt diese Aufgabe habe übernehmen müssen. Endlich macht er geltend, daß er seither mit Hilfe seiner Angehörigen eine Menge Indizien gesammelt, die wohl seine Freisprechung bewirkt haben würden. Zum Beweise dessen hat Hostettler seinem Gesuche einige außergerichtliche Zeugnisse von Privatpersonen beigelegt, welche das Verhalten der Frau Wüthrich und ihrer Angehörigen in dieser Angelegenheit in ein zweifelhaftes Licht setzen sollen. Der Regierungsrat ist, nach Prüfung der bezüglichen Straftaten, nicht im Falle, das vorliegende Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Es kann sich in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr darum handeln, die Schuldfrage nochmals zum Gegenstande der Beurteilung zu machen, weil diese Frage nach Gesetz und Recht durch den Wahrspruch der Geschworenen entschieden ist. Zu einer neuen Beurteilung des Straffalles würde übrigens ein notwendiges Element fehlen, nämlich die mündlich geführte Hauptverhandlung, unter deren Eindruck die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben, die, wie bekannt, vielmals ein ganz anderes Resultat als die schriftlich geführte Untersuchung ergibt. Wenn der Gesuchsteller glaubt, seither Indizien gefunden zu haben, die geeignet wären, seine Freisprechung herbeizuführen, so weist das Gesetz ihm den Weg, indem er in diesem Falle der zuständigen Gerichtsbehörde ein Revisionsgesuch einzureichen

hat (Art. 502 u. ff. St. P.). Der Regierungsrat findet in den Anbringen des Petenten keinen Begnadigungsgrund. Gegen seine Begnadigung spricht entschieden die Natur des Verbrechens und die durch die Untersuchungsakten konstatierte Thatsache, daß Hostettler ein dem Trunk und geschlechtlichen Ausschweifungen ergebener Mensch ist, der seinen Angehörigen schon viel Verdrüß gemacht hat. Der Regierungsrat verweist in dieser Beziehung auf den in den Akten (Seite 67) befindlichen Bericht des Verwalters der Trinkerheilstätte auf der Nüchtern, wo Hostettler vom 2. bis 24. August 1892 als Pflegling aufgenommen war, wegen seines fittenlosen Verhaltens gegen die weiblichen Pfleglinge aber entlassen wurde; ferner auf das Zeugnis der hiesigen Ortspolizei vom 3. Dezember 1892 (Seite 91 der Akten).

Antrag des Regierungsrates:
" der Bittschriftenkommision:

Abweisung.
" id.

9. Bühlmann, Magdalena, von Riggisberg, Magd in Oberen bei Mühleberg, geboren 1860, welche am 20. April 1893 vom Polizeirichter von Laupen wegen böswilliger Richterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber ihrem unehelichen Kinde mit 4 Tagen Gefangenschaft bestraft wurde, weil sie den für das Jahr 1892 schuldigen Alimentationsbeitrag von Fr. 10 innert der anberaumten Frist nicht bezahlt hatte, stellt nun, unter Hinweis auf die seitherige Bezahlung das Gesuch um Nachlaß der besagten Strafe. Der Gemeinderat von Mühleberg und der Regierungsstatthalter empfehlen den Nachlaß. Mit Rücksicht auf die bisher in solchen Fällen geübte Begnadigungspraxis hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
" der Bittschriftenkommision: id.

10. Corbat, Célestin, von Bendlincourt, 26 Jahre alt, wurde am 12. April 1892 von den Aässen des fünften Geschworenenbezirkes, wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgänge, zu drei Jahren Korrektionshaus verurteilt. Am Neujahrsabend 1892 hatten sich in der Wohnung des Corbat einige Nachbarn zum Kartenspiele eingefunden. Im Verlaufe des Spieles war Streit entstanden, infolgedessen Corbat den Leonard Obriez, welcher durch sein ungebührliches Verhalten den Streit veranlaßt hatte, zum Hause hinausschaffte und ihm dabei mit einem Holzscheite einen wuchtigen Schlag auf den Kopf versetzte, infolgedessen Obriez bestinnungslos zusammenbrach und bald darauf auf dem Platze verschied. Frau Corbat sucht um die Begnadigung ihres Mannes nach; sie ist unterstützungsbedürftig. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Bendlincourt empfohlen. In Betracht jedoch, daß Corbat bloß etwas mehr als die Hälfte seiner Strafzeit verbüßt hat, erachtet der Regierungsrat das vorliegende Gesuch für verfrüht. Aus den Akten geht allerdings hervor, daß Corbat durch schwere Beleidigungen zur That

provoziert worden ist. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, daß den besondern Umständen des Falles durch einen in seiner Kompetenz, beziehungsweise in derjenigen der Polizeidirektion, liegenden Nachlaß noch genügend Rechnung getragen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommision: id.

11. Samuel Ramseyer, von Trub, Portier im Gasthof zum „Schlüssel“ in Bern, geboren 1874, wurde am 20. Juli 1893 vom Amtsgericht Bern wegen Mißhandlung eines gewissen Kaspar Stampfli zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Der genannte Stampfli logierte anfangs Mai im Gasthof zum „Schlüssel“. Am 6. Mai, mittags, befand sich derselbe mit einer großen Zahl von Handwerksburschen im Gastzimmer, wo er Händel anfing und Skandal machte. Der Portier Ramseyer fand sich dadurch veranlaßt, einzuschreiten und den Stampfli aus dem Lokale hinaus zu schaffen. Als dieser im Gange versuchte, wieder in das Wirtschaftslokal zu gelangen, versehrte ihm Ramseyer einen Stoß, infolgedessen Stampfli zuerst an die Wand und dann zu Boden fiel und dabei das Schlußbein brach. Er wurde deswegen in der Insel verpflegt und war circa zwei Monate arbeitsunfähig. Ramseyer, der seither Hausknecht im Bundesrathause geworden ist, sucht nun um Erlaß der zweitägigen Gefängnisstrafe oder wenigstens um Umtwandlung derselben in Buße nach, damit ihm die Vollziehung der Freiheitsstrafe in seiner neuen Stellung nicht Schaden bringe, wobei er zur Unterstützung seines Gesuches darzuthun sucht, daß der eingetretene Erfolg seiner an Stampfli begangenen Handlung von ihm nicht beabsichtigt und auch nicht eingetreten wäre, wenn nicht Stampfli, wie die Zeugenaussagen übereinstimmend ergeben haben, betrunken gewesen wäre. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion, welche dem Ramseyer das Zeugnis eines rechtschaffenen, gut beleumdeten Menschen erteilt, empfohlen. Aus den Alten geht hervor, daß Ramseyer erst Hand an Stampfli anlegte, als seine Bemühungen, denselben durch Ermahnungen und Aufrüttungen zum verlassen des Lokales zu bewegen, fruchtlos blieben. Ramseyer ist nach den amtlichen Berichten nicht vorbestraft und gut beleumdet, während Stampfli schon wiederholt wegen Bettel und Vagantität bestraft worden, als Skandalmacher bekannt ist und auch an der Hauptverhandlung, bei der er zwar ausblieb, wegen Wirtschaftsskandal mit Fr. 10 Buße bestraft worden ist. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zweitägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommision: id.

12. Der noch schulpflichtige Ferdinand Dubach, von Lützelstüh, geboren 1880, wohnhaft gewesen bei seinem Vater in der Seftau zu Bremgarten, wurde unter drei malen vom Polizeirichter von Bern wegen Holzfrevel bestraft, infolgedessen derselbe eine Gefängnisstrafe von 24 Tagen aushalten sollte. Inzwischen hat sich der Gemeinderat von Bremgarten veranlaßt gesehen, den wegen des Todes seiner Mutter und der täglichen Abwesenheit des auf seinem Berufe beschäftigten Vaters sich selbst überlassenen und jeder Aufsicht entbehrenden, 13jährigen Knaben wegen gefährdeter Erziehung aus dem elterlichen Hause wegzunehmen und bei einem rechtschaffenen, wohlhabenden Landwirte unterzubringen, wo er fleißig zur Arbeit und zum Schulbesuch angehalten wird. Da der Knabe Dubach sich bis jetzt an seinem neuen Pflegeorte gut gehalten hat, so ist der Gemeinderat von Bremgarten nun der Ansicht, es sollte der Knabe von der Abüßung der 24-tägigen Strafhaft verschont werden, damit nicht durch den schädlichen Einfluß, den die Vollziehung dieser Strafe in Gemeinschaft mit andern Häftlingen auf ihn ausüben würde, das begonnene Rettungswerk gefährdet werde. Der Regierungsrat findet die Ansicht des Gemeinderates für zutreffend und hat deshalb beschlossen, das durch diese Behörde zu Gunsten des Knaben Dubach eingereichte Strafnachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der 24-tägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommision: id.

13. Horrisberger, Andreas, Bahnarbeiter, von Auswyl, geboren 1862, und Zürcher, Elisabeth, von Trub, geboren 1859, welche am 6. September 1893 vom korrektionellen Richter von Aarwangen, wegen Konkubinats, mit acht Tagen Gefängnis bestraft wurden, suchen um Erlaß dieser Strafe nach, indem sie den Nachweis leisten, daß ihre Verheiratung seither am 28. September stattgefunden hat. Der Regierungstatthalter von Aarwangen empfiehlt das Gesuch. Mit Rücksicht auf die bisher in solchen Fällen gewährte Nachsicht, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommision: id.

14. Gilgen, Karl, von und wohnhaft zu Rüeggisberg, geboren 1865, wurde am 16. September 1893 vom Amtsgericht Seftigen wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit einer verheirateten Frauensperson zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurteilt. Gilgen, welcher sich schon vor dem Urteile mit der Klägerin abgefunden hatte, gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, sucht um Ermäßigung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, weil diese,

wiewohl sie das gesetzliche Minimum nicht übersteige, doch im Verhältnis zu dem geringfügigen Vergehen noch zu hoch sei. Das Amtsgericht Seftigen ist selbst dieser Ansicht und hat deshalb das vorliegende Gesuch im Sinne der Umwandlung der ausgesprochenen Einzelhaft in angemessene Gefängnisstrafe empfohlen. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf diese Empfehlung beschlossen, die Herabsetzung der gegen Gilgen ausgesprochenen dreißig-tägigen Einzelhaft auf 15 Tage Gefängnis zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefängnis.

" der Bittschriftenkommission: id.

15. Läng, Jakob, Wagnermeister, von und zu Uzenstorff, geboren 1859, wurde am 24. Juni 1893 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erinstanzlichen Urteils, wegen Betruges beim Viehhandel, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, Entschädigung und Kosten verurteilt. Nach dem gerichtlich festgestellten Thatbestande hatte Läng am 13. Herbstmonat 1892 dem Zimmermann Eberhard zu Grafenried eine, mit einer nicht sichtbaren Krankheit behaftete Kuh, die infolgedessen später geschlachtet werden mußte, verkauft und dabei, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, dem Käufer falsche Vorstreuungen über den Gesundheitszustand des Tieres gemacht, resp.

ihm dessen Leiden verschwiegen. Läng hat dieser Bestrafung wegen zu Handen des Großen Rates das vorliegende Begnadigungsgeuch eingereicht, welches er mit Rücksicht auf die eigenartige Gestaltung des Falles und namentlich auch mit Rücksicht auf seinen krankhaften Zustand zu rechtfertigen sucht. Der Regierungsstatthalter von Frau-brunnen hat aus dem letztern Grunde das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat sieht sich jedoch nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, weil kein Begnadigungsgrund vorhanden ist. Die Frage, ob Läng sich eines strafbaren Betruges schuldig gemacht habe, ist durch das Gericht entschieden worden und deshalb in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr nachzuprüfen. Dabei hat das Gericht ohne Zweifel auch dem bisherigen unbefohlenen Leumunde und der sozialen Stellung des Läng Rechnung getragen, indem es bloß auf das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe erkannt hat. Würde das Gericht gefunden haben, daß auch diese Strafe noch zu hoch sei, so würde es sicher von Amts wegen deren Herabsetzung bei der zuständigen Behörde beantragt haben. Was den Gesundheitszustand des Petenten betrifft, so ist allerdings durch ein Arztzeugnis bescheinigt, daß Läng mit einem Lungenleiden behaftet ist, welches bei eintretender Winterkälte sich steigert. Der Regierungsrat findet indes darin keinen zureichenden Grund, den Läng deswegen von der verdienten Strafe zu entheben; denn es kann diesem Leiden durch einen Aufschub in der Strafvollziehung bis zum Eintritt der mildern Jahreszeit Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

Anträge

der

Staatswirtschaftskommission zum Voranschlag pro 1894.

(November 1893.)

Anträge der Kommission

zum

Gesetzesentwurf betr. die Ehrenfolgen
des Konkurses und der fruchtlosen
Pfändung.

(November 1893.)

III^b A 1, Besoldungen der Beamten, wird von Fr. 11,700 auf Fr. 7500 reduziert.

III^b C 1, Besoldungen der Offiziere, ist von Fr. 17,000 auf Fr. 17,700 zu erhöhen.

VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Notarmer, ist von Fr. 122,000 auf den ursprünglichen Aufschatz der Direktion des Armentwesens, d. h. auf Fr. 125,000 zu erhöhen.

IX C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, wird von Fr. 69,000 auf Fr. 78,000 erhöht.

In Abschnitt IX D, Kantonales Technikum in Burgdorf, ist unter Ziffer 9, Einrichtungskosten, eine Roheinnahme von Fr. 7500 und eine Rohausgabe von Fr. 15,000 einzustellen, wodurch die Summe der Reinausgaben des Abschnittes D von Fr. 26,700 auf Fr. 34,200 erhöht wird.

X E 5, Beiträge an Obstbaumplantagen längs der Staatsstraßen, wird von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 reduziert.

In Abschnitt XV C, Wirtschaftskosten, ist ein Posten von Fr. 45,000 ins Einnnehmen zu stellen in dem Sinne, daß der Beitrag an die Schwefelbergstraße aus dem Saldo der Abrechnung über den Forstertrag zu decken sei.

In Abschnitt XVIII A, Rohertrag der Hypothekarkasse, ist in den Ausgaben ein neuer Posten aufzunehmen, nämlich:

12. Zins des Grundkapitals . . . Fr. 520,000.

Unter Rubrik XXI, Staatskasse, sind diese Fr. 520,000 wieder als Einnahmen einzustellen.

Durch die soeben beantragten Abänderungen würde der Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung um Fr. 31,000 reduziert, und er würde alsdann noch betragen Fr. 512,715.

Es sei ein neuer § nach § 1 aufzunehmen folgenden Inhalts:

Wird gegen den fruchtlos Gepfändeten oder Konkursiten ein Strafurteil nach den §§ 47 bis 50 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erlassen, so sind zur Zeitdauer der in diesem Urteile ausgesprochenen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit die in § 1 vorgesehenen sechs Jahre hinzuzurechnen.

§ 2 des regierungsräthlichen Entwurfs, nun § 3, sei zu fassen wie folgt:

Eine Rehabilitation des Schuldners durch gerichtliches Urteil ist frühestens zwei Jahre nach Beginn der Einstellung zulässig.

Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungseinstellung ganz oder zum Teil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann nach Ablauf dieser zwei Jahre die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach dem Grade oder Maße des Verschuldens abgekürzt oder ganz aufgehoben werden.

Der § 4 sei zu ersehen durch folgende Bestimmung:

Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Geschäft. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Das Urteil des Gerichtspräsidenten ist in allen Fällen mit den Alten innerhalb 10 Tagen an den Appellations- und Kassationshof zur Bestätigung oder Abänderung einzufinden. Der Appellations- und Kassationshof kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Er entscheidet ohne Parteivorträge und teilt sein Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

Entwurf des Regierungsrates.

(24. November 1893.)

Dekret

betreffend die

Einteilung des Staatsgebietes
in Abstimmungskreise.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 der Staatsverfassung;

in Ausführung von § 7, Ziffer 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1.

Jede Einwohnergemeinde, mit Ausnahme der in den Art. 2 und 3 verzeichneten, bildet einen eigenen Abstimmungskreis (politische Versammlung).

Art. 2.

Nachgenannte Einwohnergemeinden werden in verschiedene Abstimmungskreise geteilt:

1. Die Einwohnergemeinde Bern, Amtsbezirk Bern, wird in vier Abstimmungskreise geteilt:
 - a) Obere Gemeinde. Dieselbe begrenzt in sich, was vom Waifenhäusplätz und Bärenplatz (gerade Nummern) stadtaufwärts liegt, inbegriffen Mattenhof, Sulgenbach, Weissenbühl, Stadtbach, Länggasse und Felsenau, sowie das Marzili und den Münzrain, Aarstraße von Nr. 102 an.
 - b) Mittlere Gemeinde. Dieselbe begrenzt in sich was vom Waifenhäus- und Bärenplatz (ungerade Nummern) stadtabwärts liegt bis und mit Rydeckbrücke Nr. 1 und 2, Nr. 76 Aarstraße (Friedau) und Nr. 110 Langmauerweg (Aarhof), ferner das Kirchenfeld und Dalmazi mit folgender Begrenzung: Südlicher Ausgang der Kirchenfeldbrücke, englische Anlagen, Jungfraustraße, südlicher Waldrand des Dählhölzli, rechtes Aarufer bis und mit Schwellenmätteli.

c) Untere Gemeinde (Nydegg-Schoßhalde). Dieselbe begrenzt in sich Stalden, Matte, Aarstraße bis und mit Nr. 66, Langmauerweg bis und mit Nr. 25, Altenbergstraße bis und mit Nr. 120, vom Rabbenthal: Schänzlistraße bis und mit Nr. 51, Einmündung in die Sonnenbergstraße, von dieser Straße die ungeraden Nummern und von der Rabbenthalstraße bis und mit Nr. 69, ferner die geraden Nummern der Papiermühlestraße und alles was von dieser Straße rechts liegt, Schoßhalde und Brunnadern und von der Kirchenfeldstrasse denjenigen Teil, der nach oben angegebener Grenzlinie nicht zur mittleren Gemeinde gehört.

d) Bezirk Lorraine-Breitenrain. Derselbe begrenzt in sich die Altenbergstraße von Nr. 128 an, vom Rabbenthal: Nr. 57 und höher der Schänzlistraße, Rischentweg, Oberweg, die geraden Nummern der Sonnenbergstraße und Nr. 70 und höher der Rabbenthalstraße, ferner Lorraine, Breitenrain, das Beundenfeld, die ungeraden Nummern der Papiermühlestraße und der Worbelaufenstraße.

2. Die Einwohnergemeinde Schlosswyl, Amtsbezirk Konolfingen, wird getrennt in die Abstimmungskreise:
 - a) Schlosswyl,
 - b) Oberhünigen,
 beide von einander getrennt durch die dazwischen liegenden Gemeinden.
3. Die Einwohnergemeinde Saanen, Amtsbezirk Saanen, wird geteilt in zwei Abstimmungskreise, nämlich:
 - a) Abländschachen,
 - b) Saanen und Gstaad.
4. Die Einwohnergemeinde Sumiswald wird geteilt in die zwei Abstimmungskreise:
 - a) Sumiswald,
 - b) Wasen.

Art. 3.

Nachgenannte Einwohnergemeinden werden zu einem Abstimmungskreise vereinigt:

1. Die Gemeinden Kallnach und Niederried, Amtsbezirk Aarberg, mit Sitz in Kallnach.
2. Die Gemeinden Lohwyl und Gutenburg, Amtsbezirk Aarwangen, mit Sitz in Lohwyl.
3. Die Gemeinden Büren, Meienried und Reiben, Amtsbezirk Büren, mit Sitz in Büren.
4. Die Gemeinden Niederösch und Oberösch, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in Niederösch.
5. Die Gemeinden Hellsau und Höchstetten, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in Höchstetten.
6. Die Gemeinden Mötschwil-Schleumen und Rütti, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in Mötschwil.
7. Die Gemeinden Erlach und Müllen, Amtsbezirk Erlach, mit Sitz in Erlach.
8. Die Gemeinden Ins und Gäserz, Amtsbezirk Erlach, mit Sitz in Ins.

9. Die Gemeinden Iffwyl und Oberscheunen, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in Iffwyl.
10. Die Gemeinden Wiggiswyl und Deikwyl, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in Wiggiswyl.
11. Die Gemeinden Echelkofen und Messenscheunen, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in Echelkofen.
12. Die Gemeinden Auferbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach, Amtsbezirk Konolfingen, unter dem Namen Kurzenberg, mit Sitz in Innerbirrmoos.
13. Die Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, Amtsbezirk Laupen, mit Sitz in Münchenwyler.
14. Die Gemeinden Sornetan, Monible und Châtelat, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in Sornetan.
15. Die Gemeinden Courrendlin, Rossmaison, Châtillon und Bellerat, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in Courrendlin.
16. Die Gemeinden Malleray und Pontenet, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in Malleray.
17. Die Gemeinden St. Ursanne und Montenol, Amtsbezirk Pruntrut, mit Sitz in St. Ursanne.
18. Die Gemeinden Gurzelen und Seftigen, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in Gurzelen.
19. Die Gemeinden Kirchdorf, Faberg und Noflen, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in Kirchdorf.
20. Die Gemeinden Uttigen und Kienersrütti, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in Uttigen.
21. Die Gemeinden Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in Zimmerwald.
22. Die Gemeinden Nieder- und Oberstotzen, Amtsbezirk Niedersimmenthal, mit Sitz in Niederstotzen.
23. Die Gemeinden Forst und Längenbühl, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Forst.
24. Die Gemeinden Thun, Goldiwyl und Schwendibach, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Thun.
25. Die Gemeinden Amsoldingen, Höfen und Zwieselberg, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Amsoldingen.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Abteilung von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen vom 27. September 1892 aufgehoben.

Bern, 24. November 1893.

Im Namen des Regierungsrates
der Präfident
Marti,
der Staatschreiber
Kistler.

Naturalisationen.

(November 1893.)

Der Regierungsrat und die Bittschriftenkommission stellen den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Heinrich Jakob Emil Sander von Steinwedel, Königreich Preußen, geb. 1872, ledig, Bankangestellter in Bern, von Jugend auf im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Rüthi, Amts Burgdorf.

2. Johann Baptist Sormanni von San Fedele de Intelvi, Provinz Como, Italien, geb. 1864, ledig, Bauunternehmer in Kirchberg, seit 1889 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberlangenegg.

3. Ludwig Friedrich Wilhelm Gottfried Raß, früher von Bissendorf in Hannover, jetzt heimatlos, geb. 1854, ledig, Apotheker, seit Oktober 1891 in Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberburg.

4. Joseph Lorenz Arnotti von Alagna in Piemont, geb. 1869, ledig, Gypser und Maler, seit seiner Geburt in Thun wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Röthenbach, Amts Signau.

5. Karl Heinrich Külka von Bauzen, Königreich Sachsen, geb. 1833, gewesener Wirt, von 1876 bis 1888 und jetzt wieder in Bern wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Anna Margarita Roschi und seinen minderjährigen Sohn, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberwyl i. S.

6. Louis Albert Pfleiger von Besançon in Frankreich, geb. 1846, Coiffeur, in Thun geboren und seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Bertha Schönberger, Mutter dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Strättligen.

7. Karl Faucher, von Gaeldorf, Königreich Württemberg, geboren 1862, Korbmacher, in Burgdorf, seit 1888 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Kunz, Mutter dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberburg.